

Das Personal

bei Unternehmen für Postservice, Logistik und Telekommunikation



CGPT-Mitglieder im Poststreik aktiv

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser!



während ich das Vorwort schreibe finden die Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst und bei der Deutschen Post statt. Bei der Deutschen Post wurde nach heftigen Warnstreik ein akzeptables Tarifergebnis erzielt. Die meisten Menschen in unserem Land sind von der Inflation hart getroffen. Die Mieten und Lebenshaltungskosten sowie Strom, Gas und Öl sind enorm hoch. Die Menschen in unserem Land erleben derzeit einen ganz großen Wohlstandsverlust. Dieser ist vor allem auf den brutalen Krieg Russlands gegen die Ukraine

zurückzuführen. Aber zur Wahrheit gehört auch: nicht nur der Krieg, sondern auch die hohe Staatsverschuldung und der Geldbedarf des Staates tragen Mitverantwortung an dieser hohen Inflation. Jetzt geht es bei den Verhandlungen darum, dass die Menschen für diese Geldentwertung durch höhere Löhne entschädigt werden. Da staunte man schon über das Jammern des Postvorstands, als von den Gewerkschaften hart für mehr Lohn eingetreten wurde. Wer, wie die meisten im Postvorstand, deutlich über 1,5 Millionen Euro Jahresgehalt bezieht und wer, wie der Vorstandsvorsitzende, zu den bestbezahltesten Managern Deutschlands gehört, der kann sich auch einen Blumenkohl für 4,50 Euro leisten und der bezahlt auch leicht das Doppelte an Energiekosten.

Die scharfe Rhetorik der Post-Verantwortlichen ist schon erstaunlich und unpassend. Wir lassen uns als Gewerkschafter nicht einschüchtern.

Wer von seinen Beschäftigten Bescheidenheit verlangt, der sollte sie auch selbst praktizieren. So ein Postvorstand trägt sicher viel Verantwortung und ein Vorstandsvorsitzender noch mehr, aber warum müssen die Vergütungen über der unser Bundesminister, des Bundeskanzlers und des Bundespräsidenten liegen. Und dies gilt auch für die Aufsichtsratsmitglieder, die jetzt gewählt werden. Auch diese bekommen zum Teil höhere Vergütungen als unsere Staatsspitze. Dies mal deutlich zu machen muss erlaubt sein ohne sich den Neidvorwurf einzuhandeln. Vielleicht sollte man sich wieder mit Ludwig Erhards sozialer Marktwirtschaft und seiner Empfehlung des Maßhaltens anfreunden.

Ein kleiner Erfolg gelang bei der Telekom. Diese gewährt jetzt nach deutlichen Forderungen der Gewerkschaften den Arbeitnehmern und beurlaubten Beamten in 2023 ein Inflationsausgleichsgeld.

Streik ist immer das letzte Mittel im Arbeitskampf. Wollen wir hoffen, dass wir jetzt ohne harte Arbeitskämpfe für alle Beschäftigten im Öffentlichen Dienst einen gerechten Inflationsausgleich bekommen.

Viel Freude beim Lesen

Ihr Ulrich Bösl, CGPT Bundesvorsitzender

DPAG gründet Posttochter: Deutsche Post Transport GmbH

Begründet wird dies durch die DPAG damit, dass man höheres Gehalt zahlt sowie mit einer höheren Stundenzahl bis zu 43,5 Wochenstunden. Dies sei im bestehenden Posthaustarifvertrag nicht möglich. Neu gegründete Gesellschaften hatten wir bereits häufiger bei der DPAG, eine Zustelltochter für Brief- oder eine für Paketzustellung mit Lohn-tarifen unter dem Posthaustarifvertrag.

Es muss möglich sein, im Rahmen des Posthaustarifvertrages Möglichkeiten zu finden, um im Wettbewerb um Kraftfahrer zu bestehen. Übrigens auch Zusteller werden immer weniger. Die neue Tochter macht auch neue betriebsrätliche Gremien notwendig.

Die CGPT stellt fest, dass die Gründung von neuen Tochtergesellschaften sowie die Auslagerung von Leistungen aus dem Bereich des Posthaustarifvertrages bisher immer zu starken Konflikten geführt und den Frieden im Unternehmen stark gestört haben. Deshalb ist es Meinung der CGPT, alle Beschäftigten sollen unter den Posthaustarifvertrag fallen und die DPAG soll die Neugründung rückgängig machen. U. Bösl

Aus dem Inhalt

Vorwort	2
Berufs-, Sozial- und Tarifpolitik	
Devise für Post- und Paketzusteller: Keine Panik!	4
Zahl des Tages: 3.228 Telegramme zum Abschied versendet	4
20 Jahre – ein besonderes Post Tower Jubiläum	5
Post- und Paketdienstleister: Verdienste in den vergangenen zehn Jahren mit sechs Prozent unterdurchschnittlich gestiegen	6
Briefmarktbericht 2022 und Paketmarktbericht 2022: Veröffentlichung aktueller Marktzahlen	6
Höchstgewicht von Paketen – Bewegt sich was?	7
Der Berufsrat Post und Telekom traf sich in Wien	8
Emissionssenkung: DHL Express führt GoGreen Plus ein	8
Schlichtungsstelle Post: Zahl der Post-Schlichtungsanträge weiterhin hoch	9
Tarifrunde 2023: Erläuterungen zur Tarifforderung der CGPT	9
Krebsvorsorge: DHL Express spendet für Projekte 30.000 Euro	10
Explosionen: Postauto geht mitten in Kleve in Flammen auf	10
Veränderungen: Der Briefmarkt befindet sich zur Zeit in Aufruhr	10
Konsequente Umstellung: Aus für Verbrennungsmotoren bei neuen Geschäftsfahrzeugen der Telekom ab 2023	11
IffKom: Digitalisierung und Infrastruktur: Deutschland hat Nachholbedarf in allen Bereichen	12
Tarifabschluss bei der Postbank AG	12
Stellungnahme: Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren 2023	13
Chaostage bei der Postbank	13
Barmer mit Spitzenwerten bei Kassentest	16
Bei anderen gelesen	15
Rätelecke	17
Arbeits- und Sozialrecht	18
Buchbesprechungen	24
Aus den Regionen	25

WARUM SITZT DIESER PAKETBOTE RECHTS?

Die Deutsche Post setzt in Wesel ein neues Fahrzeug mit mehreren Besonderheiten ein

Seit mehreren Monaten erfreut sich André Schlümer besonderer Beachtung: „Die Leute wundern sich schon, einige Bekannte sind total verwirrt – ich werde täglich angesprochen“, sagt der 46-Jährige, der schon seit rund 25 Jahren als Postbote täglich seine Tour in Wesel-Obrighoven fährt. Doch seit Kurzem erntet er nicht nur ein Dankeschön für die übergebenen Pakete und Päckchen, sondern ebenso erstaunte Blicke und Rückfragen.

Kein Wunder, denn der Post-Mitarbeiter ist jetzt mit seinem neuen Schmuckstück unterwegs, wie Schlümer liebevoll den gelben „Street-Scooter“ bezeichnet. Eine der Besonderheiten: Das E-Fahrzeug ist ein Rechtslenker – der Postbote sitzt also dort, wo sonst der Beifahrer sitzt: rechts vorne. „Das ist sehr praktisch und auch viel sicherer“, erklärt der Zusteller, der früher von der linken Fahrzeugseite aussteigen und erstmal auf den fließenden Verkehr achten musste. Jetzt steigt er direkt an der Bordsteinkante beziehungsweise auf dem Bürgersteig aus.

Eine Drehung nach rechts, ein Knopfdruck und schon öffnet sich automatisch die große seitliche Tür seines Fahrzeugs. Aus dem begehbaren Laderaum mit Regalen für rund 160 Pakete kann er dann mehrere Sendungen greifen und mit dem Ellbogen per Knopf die Tür wieder verschließen.

Große Arbeitserleichterung

Rundum eine große Arbeitserleichterung mit weniger Abgasen und weniger Lärm sei der neue Lieferwagen für den 46-Jährigen. Seit Ende November hatte das Paket- und Päckchenaufkommen stark zugelegt, wie Britta Töllner von der Deutschen Post/DHL-Gruppe bestätigt: „Am letzten Novembertag 2022 hatten wir deutschlandweit schon 10,7 Millionen Pakete – im vergangenen Jahr war der stärkste Tag 11 Millionen, allerdings erst kurz vor Weihnachten.“ In Wesel selber werden normalerweise rund 5000 Sendungen zugestellt – in den kommenden Tagen im Starkverkehr vor Weihnachten wuchs die Zahl auf etwa 7000 Sendungen an. Töllner erklärte auch, wie André Schlümer in den Genuss seines neuen Dienstfahrzeuges gekommen ist: „Wir haben ja schon seit längerer Zeit die Elektrofahrzeuge entwickelt für die Zustellung. Denn mit steigenden Paketsendung-Mengen muss man ja auch sehen, wie man das

ökologisch abbildet.“ Mit der RWTH Aachen habe man dann ein Politprojekt gestartet und ganz neue Fahrzeuge gezielt nach den Bedürfnissen der Paketboten „erfunden“. Dieser Rechtslenker der neuen Marke Street-Scooter nennt sich „Work L Giga-box“, was sicherlich mit seinem zwölf Kubikmeter großen Laderaum und bis zu 875 Kilogramm Zuladegewicht zusammenhängt. Nachts hängt das über sechs Meter lange Elektrofahrzeug mit knapp 70 PS an der Ladesäule, tagsüber kann es bis zu 136 Kilometer weit fahren. Insgesamt fahren schon 201 100 Street-Scooter in Deutschland – darunter 1300 dieser neuen Rechtslenker und davon sind in der Region zwei für Wesel unterwegs, zwei in Emmerich und einer in Voerde.

Bevor André Schlümer zum ersten Mal mit

dem neuen Fahrzeug startete erhielt er eine Einweisung. „Denn man muss auf vieles achten, das man sich vorher gar nicht vorstellen kann. Zum Beispiel, dass der Blick ein völlig anderer ist – ich habe eine Kamera oben dran, damit ich den fließenden Verkehr von vorne sehen kann“, erklärt der Paketbote. Daran habe er sich aber schnell gewöhnt, wie auch daran, dass die Handbremse nicht vorne in der Mitte ist.

Rund 100 Anschriften fährt der Weseler täglich an. Er merkte, dass offenbar viele Obrighovener schon rechtzeitig an Weihnachten dachten.

„In der Vorweihnachtszeit habe ich Pakete mit großen goldenen Schleifen ausgeliefert. Fast täglich wurde gesagt: Gott sei Dank, da sind ja die Weihnachtsgeschenke.“

BUNDESNETZAGENTUR:

Zahl der kritischen Post-Eingaben auf Rekordhoch

Präsident Müller: „Noch nie so viele Eingaben und Beschwerden zu Problemen mit der Briefpost“

Im Jahr 2022 erreichten die Bundesnetzagentur 43.125 Eingaben zu Mängeln der Postversorgung. Das ist fast eine Verdreifachung der Vorjahreszahlen – da waren es 15.118. Damit verzeichnet die Bundesnetzagentur seit Beginn ihrer Beschwerdestatistik einen Jahreshöchstwert.

„Die Beschwerdewelle zur mangelhaften Postzustellung zeigt uns, wie wichtig den Menschen eine verlässliche und leistungsstarke Versorgung mit Briefen und Paketen ist“, so Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Eingabegründe

Die Mehrheit der Beschwerdegründe, 59 Prozent, entfiel auf Briefe, 24 Prozent betrafen Pakete. Häufigster Grund für Post-Eingaben waren mit deutlich über 70 Prozent Probleme bei der Zustellung von Briefen und Paketen. Die restlichen Eingaben verteilten sich auf Servicequalität, Zeitungen/Zeitschriften, Filialen/Agenturen und Briefkästen.

Insgesamt richteten sich die Eingaben und Beschwerden mit 92 Prozent mehrheitlich gegen die Deutsche Post AG. Im Briefbereich war die Zahl noch höher, hier betrafen 98 Prozent der Eingaben die Deutsche Post AG. Im Paketbereich entfielen 76 Prozent auf die Deutsche Post DHL und 24 Prozent auf die anderen großen Paketunternehmen.

Die Beschwerden kamen aus ganz Deutschland. Aus Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin ging die Mehrheit der Eingaben ein.

Anlassprüfungen

In einigen Regionen Deutschlands gab es ein gehäuftes Beschwerdeaufkommen. Das hat im letzten Jahr 86 Anlassprüfungen der Bundesnetzagentur bei der Deutschen Post AG nach sich gezogen. Im Jahr 2021 kam es zu 16 Anlassprüfungen. Die meisten Anlassprüfungen betrafen Baden-Württemberg (16), Nordrhein-Westfalen und Bayern (je 14) sowie Berlin (12).

Die Anlassprüfungen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de/anlasspruefungpost

AUCH IM TRUBEL VOR DEN FESTTAGEN:

Devise für Post- und Paketzusteller: Keine Panik!

Millionen von Adventskarten, Neujahrsgrüße und Geschenke würden ohne sie nicht ankommen: Für Post- und Paketzusteller sind die Adventswochen die stressigste Zeit im Jahr. André Schlümer (46) schreckt das hohe Arbeitspensum nicht ab. Aber er hat einen Wunsch an Absender und Empfänger, wie er erzählt. Aufgezeichnet von IDEA-Redakteurin Julia Bernhard.

André Schlümer liefert seit 25 Jahren für die Deutsche Post Briefe und Päckchen aus. Er ist Mitglied der Christlichen Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation.

„Gefühlt bin ich schon mein ganzes Leben lang bei der Post. Meine Eltern waren auch Postler und ich war als Kind oft im Postamt. Es war somit nur logisch, dass ich nach der Schule auch zur Deutschen Post gegangen bin. Meine Frau arbeitet ebenfalls dort. Derzeit stelle ich in Wesel am Niederrhein zu. Als junger Mann lockten mich die Arbeitszeiten. Man begann um sechs Uhr morgens und hatte um halb eins mittags alles erledigt. Wenn die anderen noch gearbeitet haben, war man schon im Schwimmbad.“

Der beste Job überhaupt

Doch mittlerweile hat sich bei der Post eigentlich alles geändert. Heute hat man längere Arbeitszeiten. Von 7.30 bis 16.20 Uhr sind wir unterwegs. Wenn man dann nicht fertig geworden ist, und das kommt mehrmals die Woche vor, muss man natürlich weitermachen. Bedingt durch Krankheitsfälle und Kündigungen sind Überstunden

schon fast normal geworden. Viele Bezirke sind nicht besetzt. Die müssen wir dann auch noch bedienen. Das ist eine zusätzliche Strapaze. Die Entstehung des Personalnotstands war ein schleicher Prozess seit der Corona-Krise. Im Lockdown hatten wir plötzlich 100 Prozent mehr Pakete. Das war völlig verrückt. Wir wussten gar nicht, wie wir das machen sollten. Vielen ist das einfach zu anstrengend geworden. Es gab mehr Krankentage. Viele sind am Limit. Es ist nun mal körperliche Arbeit. Wir sind sechs Stunden auf der Straße unterwegs und tragen schwer. Vielleicht könnte man organisatorisch einiges verbessern. Aber ich mache meinem Arbeitgeber da keine Vorhaltungen. Ich bin gerne Postbote und kann mir keinen besseren Job vorstellen. Zur Arbeit bin ich noch nie mit Grummeln gefahren – auch nicht in der Weihnachtszeit.

Willst du ein Süppchen?

In den Adventswochen sind wir es gewohnt, mehr zu arbeiten. Ich mache den Beruf seit 25 Jahren. Panik kommt da nicht auf. Denn ich weiß ja aus Erfahrung, dass bis Mitte Dezember mehr Briefe verschickt werden. Ab Ende November geht das Paketaufkommen deutlich hoch. Alle ordern Weihnachtsgeschenke. Ich selbst bin überhaupt kein Online-Besteller. Innerhalb der Familie schenken wir uns gar nichts zu Weihnachten. Wir sind nicht auf diesem Konsumtrip. Ich habe das Glück, dass ich in Wesel

schon seit vielen Jahren einen Stammbezirk habe. Dadurch habe ich viel Kontakt zu meinen Kunden. In Großstädten wird das anders sein. Hier ist es sehr ländlich. Jeder kennt meinen Namen, und ich werde reichlich mit Süßigkeiten beschenkt. Die wissen alle, dass ich gerne Schokolade und Kekse esse. Ich brauche in der Weihnachtszeit überhaupt keine zu backen. Es gibt auch Omis, die für mich Frikadellen machen. Oder mich fragen: „Kommst du kurz rein? Willst du ein Süppchen?“ Ich bin sehr glücklich darüber.

Was wirklich wichtig ist

Die Weihnachtszeit ist eine unglaublich schnelle Zeit geworden. Und das Weihnachtsfest ein einziges Konsumfest. Ich sehe ja jeden Tag, was die Menschen alles kaufen. Das hat nichts mehr mit den Werten von früher zu tun.

Es gibt wenige, die Weihnachten noch im wirklichen Sinne feiern. Wenn man Weihnachten feiert, sollte man sich doch mit dem Christentum und der wunderbaren Geschichte dahinter beschäftigen. Man sollte Adventslieder singen und die Weihnachtsgeschichte lesen.

Ich wünschte, die Menschen würden das Weihnachtswunder wieder mehr in den Mittelpunkt stellen und einfach mal ein paar Geschenke weglassen. Ich jedenfalls tue das in meiner Familie – besonders wenn am ersten und zweiten Feiertag dann mal keine Post mehr ausgetragen werden muss.“

ZAHL DES TAGES:

3.228 Telegramme zum Abschied versendet

Tschüss Telegramm: 170 Jahre nachdem der Amerikaner E. P. Smith diese Bezeichnung im Jahre 1852 für telegrafisch übermittelte Nachrichten erfand hat die Deutsche Post das Produkt zum Jahresende eingestellt.

An den letzten beiden Werktagen des Jahres nutzten jeweils mehr als 3.000 Kundinnen und Kunden das Telegramm, am 31. Dezember waren es genau 3.228. Zum Vergleich: In den Vorjahren wurden gerade einmal zwischen 200 und 300 Telegramme versendet – pro Monat!

Lange Zeit war das Telegramm weltweit die schnellste Art zu kommunizieren. In knappen Zeilen wurden besonders wichtige politische oder militärische Nachrichten übermittelt, aber auch solche privater Natur wie

Hochzeiten oder Geburten. Eine gekürzte Sprache sowie das Weglassen von Personalpronomen und Adjektiven – jedes Wort und jedes Zeichen kostete schließlich Geld – zeichneten Telegramme aus. Wahlweise konnten Kundinnen und Kunden Schmuckblätter auswählen, um ihren Botschaften den nötigen Glanz zu verleihen. Seit Jahren sank die Nachfrage auf Privatkundenseite jedoch immer mehr, lediglich Unternehmen und Verwaltungen nutzten dieses Produkt noch in nennenswertem Umfang, z.B. bei Firmenjubiläen oder als Einladungen.

2018 hatte die Deutsche Post bereits den Versand von Telegrammen ins Ausland eingestellt. Die Deutsche Post war zuletzt eines der wenigen Postunternehmen weltweit, das noch ein Telegramm-Produkt an-

bot. In den letzten Jahren haben verschiedene Post- und Telekommunikations-Unternehmen das Telegramm aus dem Angebot gestrichen, u.a. in Indien, Thailand, Frankreich, Österreich und der Schweiz.

Anmerkung/ Persönliches:

Ich selbst war vor vielen Jahren im Innendienst unseres Postamtes tätig. Damals wurden Telegramme telefonisch durchgegeben und ich als Mitarbeiter musste diese dann aufschreiben und später in Schönschrift als Telegramm schreiben. Ich hatte Innendienst als unser örtlicher Landtagsabgeordneter das Bundesverdienstkreuz bekam. Mehr als 40 Telegramme musste ich aufnehmen und schreiben. An dem Tag war ich fertig, hatte ich doch zusätzlich noch normalen Innendienst. *Ulrich Bösl*

DEUTSCHE POST DHL GROUP:

20 Jahre – ein besonderes Post Tower Jubiläum

- **Vor 20 Jahren begann der Umzug der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die neue Unternehmenszentrale von Deutsche Post DHL Group**
- **Heute arbeiten 2.000 Beschäftigte aus 92 Nationen im Post Tower**
- **Post Tower als richtungsweisendes und energieeffizientes Bürogebäude, Wahrzeichen des modernen Bonn, Konzerthaus und Sportstätte**
- **Energieverbrauch liegt 30 Prozent unter dem vergleichbarer Gebäude**

Es war Mitte Dezember vor 20 Jahren, als der Umzug der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der damaligen Unternehmenszentrale der Deutschen Post am Robert-Schuman-Platz in den kurz zuvor fertiggestellten Post Tower begann. Die Lastwagen-Flotte eines Umzugsunternehmens aus der Region pendelte zwischen den beiden Standorten hin und her, um die zahlreichen Büromöbel, Umzugskisten, Computer und Dokumente in die neue Firmenzentrale zu transportieren. Für die Post-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hieß es, Abschied zu nehmen von den langen, verwinkelten Gängen des früheren Bundespostministeriums – heute 2. Dienstsitz des Bundesumweltministeriums – und neu anzufangen im transparent gestalteten, lichtdurchfluteten Glashaus. Mag der/die ein

oder andere sich anfangs noch schwer mit den schnellen Aufzügen und den Glastüren getan haben, ist der Post Tower schnell als richtungsweisendes und modernes Bürogebäude akzeptiert worden. Heute arbeiten dort 2.000 Beschäftigte aus 92 Nationen. Dabei ist der Post Tower mehr als ein Ort zum Arbeiten.

Für viele Bonner und Bonnerinnen ist er das „neue“ Wahrzeichen der früheren Bundeshauptstadt Bonn. Mit seinen 162,5 Metern Höhe ist er zudem der einzige Wolkenkratzer außerhalb Frankfurts und das höchste Bürogebäude in Nordrhein-Westfalen. Zugleich ist der Post Tower Sportstätte, Konzerthaus und Veranstaltungsort. Das Beethovenfest – dieses Jahr fanden ein Viertel aller Konzerte des Festivals im Tower statt –

ist hier ebenso zu Hause wie das Jazzfest, Käpt'n Book, die Abschlussveranstaltung der Umweltinitiative Paper Angels oder das Stand-up Comedy Format LoL des Hauses der Springmaus. Zu den gut vierzig jährlichen Veranstaltungen im Post Tower gehören auch Sportevents wie die „Cycling Days“ oder der „Post Tower Run“, bei dem Profiläufer, Sportbegeisterte sowie Feuerwehr und Polizei die 800 Stufen des 41 Etagen umfassenden Gebäudes hinaufrennen.

Geplant wurde das Bauwerk vom 2021 verstorbenen Stararchitekten Helmut Jahn. Der Post Tower besteht aus zwei Hälften. Die nördliche und südliche Halb-Ellipse sind durch einen 7,20 Meter breiten Zwischenraum getrennt. Eine Stahl-Glas-Konstruktion verbindet die beiden Hälften. Die gläserne Fassade sorgt auch im Inneren für einen hohen Anteil an natürlichem Sonnenlicht. Zwölf Hochgeschwindigkeits-Aufzüge bringen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Besucher und Besucherinnen auf die 41 Etagen.

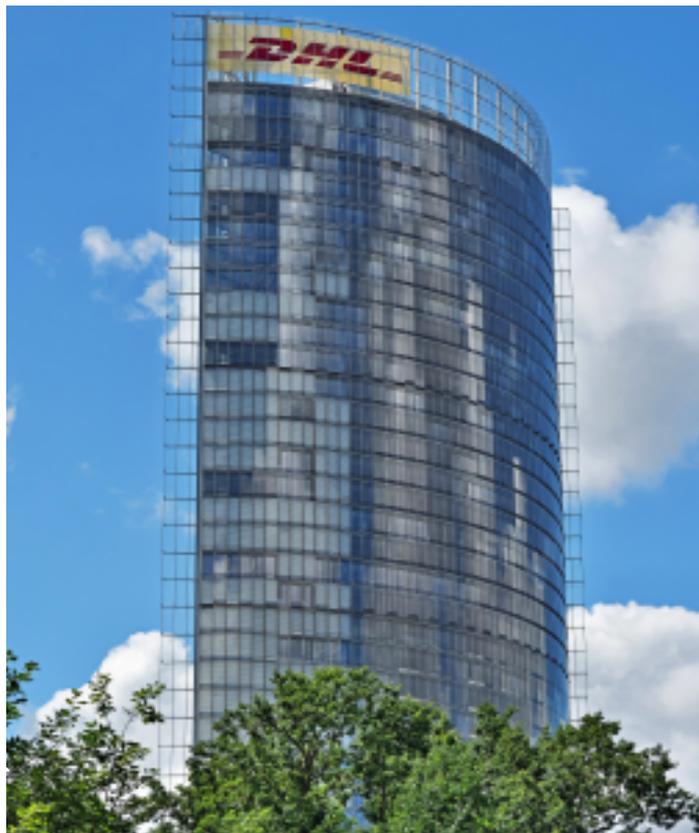
Beim Bau des Post Towers stellte der Bauherr Deutsche Post DHL Group in der Architektur zwei Dinge in den Vordergrund: den Komfort der rund 2.000 Arbeitsplätze und den niedrigen Energieverbrauch. Eine ausgeklügelte Klimatechnik sorgt dafür, dass

der Post Tower keine Klimaanlage mit ihrem hohem Energieverbrauch benötigt. Für die Temperaturregulierung genutzt wird die doppelte Hülle aus Glas und ein 210 Kilometer langes Rohrgeflecht, durch das Wasser gepumpt wird. Der Luftaustausch erfolgt durch Belüftungskappen in der doppelwandigen Außenfassade, die je nach Außentemperatur den Luftdurchlass kontrollieren. „Der Tower atmet im Wind“, beschrieb es Helmut Jahn. So wird in dem Hochhaus 30 Prozent weniger Energie als in vergleichbaren Gebäuden benötigt.

Besonders am Post Tower sind auch die Lichtinstallationen auf der Fassade des Gebäudes. Zu besonderen Anlässen erscheinen Symbole, etwa ein Notenschlüssel zum Beethovenfest oder der Tannenbaum in der Adventszeit. Möglich werden die Lichtinstallationen durch 2.000 Leuchten, die im Zwischenraum der Doppelfassade angebracht sind und über einen zentralen Computer gesteuert werden. Aufgrund der aktuellen Situation findet jedoch zurzeit keine Lichtkunst am Post Tower statt.

Die kulinarische Verpflegung der 2.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt im Betriebsrestaurant im angrenzenden Sockelgebäude, das von dem Caterer Primus Service GmbH betrieben wird. Das Kasino wurde in diesem Jahr von der Plattform Food & Health zu den besten Betriebsgastronomien Deutschlands gewählt. Durchschnittlich werden 800 Essen täglich über die verschiedenen Essensinseln ausgegeben.

Im Laufe der Zeit hat es auch am Post Tower einige Veränderungen gegeben. So kam im Jahr 2006 das „World Net Cafe“ dazu, das im Erdgeschoss verschiedene Kaffee- und Kuchenspezialitäten sowie Snacks für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereithält. Auch der Eingangsbereich wurde so umgestaltet, dass er übersichtlicher und komfortabler ist. Öffentliche Führungen durch das Gebäude finden derzeit nicht statt. Sobald Führungen wieder möglich sind, kann man diese kostenlos unter www.post-bonn.de buchen.



POST- UND PAKETDIENSTLEISTER:

Verdienste in den vergangenen zehn Jahren mit sechs Prozent unterdurchschnittlich gestiegen

- **Bruttomonatsverdienste in der Gesamtwirtschaft legten im selben Zeitraum 24 % zu.**
- **60 % der Erwerbstätigen bei Post-, Kurier- und Expressdiensten arbeiteten 2021 auch an Wochenenden.**
- **Zahl der Erwerbstätigen bei Post- und Paketdiensten von 2010 bis 2020 mehr als doppelt so stark gestiegen wie in der Wirtschaft insgesamt.**

In der Vorweihnachtszeit haben Postbotinnen und Paketzusteller besonders viel zu tun. Auch der anhaltende Boom des Onlinehandels hat die Nachfrage und die Umsätze in der Paketbranche deutlich steigen lassen. Die Verdienste haben sich in den vergangenen zehn Jahren vergleichsweise wenig erhöht. Vollzeitbeschäftigte bei Post-, Kurier- und Expressdiensten verdienten im Jahr 2021 mit durchschnittlich 3 022 Euro brutto im Monat (nicht preisbereinigt) 6,0 % mehr als zehn Jahre zuvor. 2011 waren es im Schnitt 2 851 Euro brutto im Monat, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt. Zum Vergleich: In der Wirtschaft insgesamt legten die Verdienste im selben Zeitraum nicht preisbereinigt um 23,8 % zu, die Verbraucherpreise stiegen um 14,6 %.

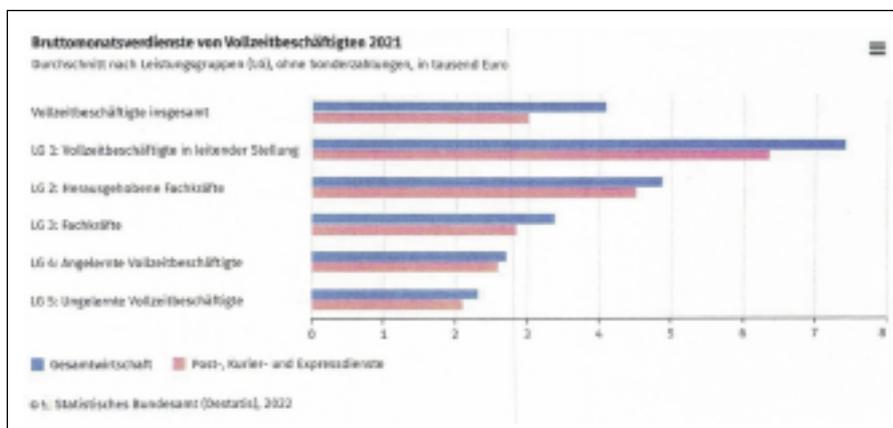
In der Post- und Paketbranche stiegen die Verdienste der Vollzeitbeschäftigten 2021 gegenüber 2011 unterdurchschnittlich, unabhängig von deren Ausbildungsgrad und Berufserfahrung. Das geringste Verdienstplus innerhalb der Branche erhielten die Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung mit +3,6 % binnen zehn Jahren. In der Gesamtwirtschaft verdienten Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung dagegen im vergangenen Jahr 21,7 % mehr als 2011.

Bruttomonatsverdienste in der Post- und Paketbranche 2021 gut 1.000 Euro unter dem Durchschnitt

2021 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst in der Branche der Post-, Kurier- und Expressdienste gut 1000 Euro unter dem Durchschnitt in der Wirtschaft insgesamt (4100 Euro). Die Branchenverdienste fielen in allen Leistungsgruppen geringer aus als die Durchschnittsverdienste von Vollzeitbeschäftigten in der Gesamtwirtschaft.

Branche besteht zu zwei Dritteln aus Fachkräften, gefolgt von angelernten und ungelerten Vollzeitbeschäftigten

Ein Grund für den vergleichsweise geringen Durchschnittsverdienst in der Branche ins-



gesamt ist auch der relativ geringe Anteil von Vollzeitbeschäftigten in den oberen beiden Leistungsgruppen und der hohe Anteil in den mittleren und unteren Leistungsgruppen: 2021 waren nur 4 % der Vollzeitbeschäftigten bei Post-, Kurier- und Expressdiensten in leitender Stellung und 7 % herausgehobene Fachkräfte. Dagegen waren zwei Drittel (67 %) Fachkräfte, gefolgt von angelernten (13 %) und ungelerten (9 %) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Zum Vergleich: In der Gesamtwirtschaft waren im vergangenen Jahr 12 % der Vollzeitbeschäftigten in leitender Stellung, 24 % herausgehobene Fachkräfte, 45 % Fachkräfte, 14 % angelernte und 5 % ungelerte Vollzeitbeschäftigte.

Erwerbstätige bei Post- und Paketdiensten arbeiten überdurchschnittlich oft nachts und an Wochenenden

In der Post- und Paketbranche arbeiten Erwerbstätige nicht nur bei vergleichsweise geringen Verdiensten, sondern oft auch zu unüblichen Zeiten. Laut Ergebnis des Mikrozensus für 2021 arbeiteten 60 % der Erwerbstätigen in diesem Bereich auch an Wochenenden. Der Anteil ist wesentlich höher als in der Wirtschaft insgesamt: Über alle Branchen hinweg gingen 31 % der Erwerbstätigen auch an Wochenenden ihrer Beschäftigung nach.

Jede und jeder siebte Erwerbstätige (14 %) bei Post-, Kurier- und Expressdiensten arbeitete 2021 zudem nachts zwischen 23 Uhr und 6 Uhr morgens. Zum Vergleich: Insgesamt leistete jede und jeder elfte Erwerbstätige (9 %) Nachtarbeit. Dagegen war die Arbeit in den Abendstunden zwischen 18 Uhr und 23 Uhr bei Post-, Kurier- und Expressdiensten mit einem Anteil von 18 % der Er-

werbstätigen weniger verbreitet als im Durchschnitt aller Branchen (28 %).

Atypische Beschäftigung: Befristung und Teilzeit in der Branche weit verbreitet

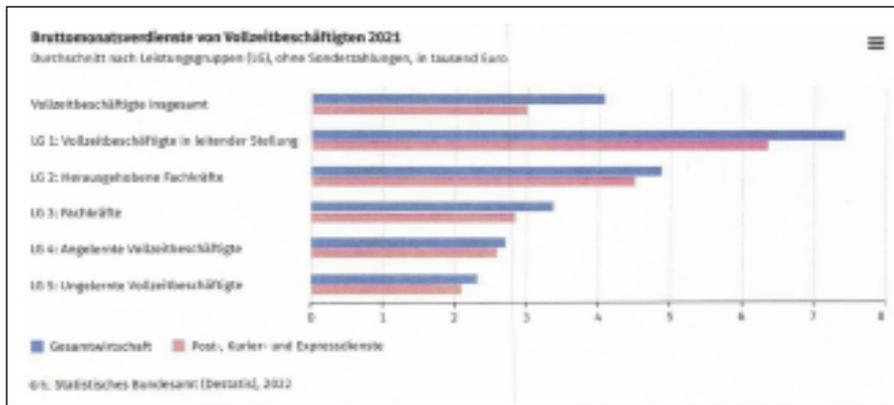
Vergleichsweise häufig kommen in der Post- und Paketbranche auch atypische Beschäftigungsverhältnisse vor. Laut ersten Ergebnissen des Mikrozensus 2021 war fast ein Drittel (31 %) der Kernerwerbstätigen bei Post-, Kurier- und Expressdiensten atypisch beschäftigt, das heißt entweder befristet, in Teilzeit mit weniger als 21 Wochenstunden, geringfügig beschäftigt oder in Zeitarbeit. Kernerwerbstätige sind alle Erwerbstätigen zwischen 15 und 64 Jahren, die weder in Ausbildung noch in einem Freiwilligendienst sind. Über alle Branchen hinweg lag der Anteil der atypisch Beschäftigten bei gut 19 % der Kernerwerbstätigen.

18 % der Kernerwerbstätigen bei Post-, Kurier- und Expressdiensten arbeiteten 2021 in Teilzeit mit weniger als 21 Wochenstunden

Bei den Kernerwerbstätigen war bei Post- und Paketdienstleistern mit 14 % sogar doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Branchen mit gut 6 %.

Anteil der Erwerbstätigen mit ausländischem Pass bei Post- und Paketdiensten doppelt so hoch wie in der Gesamtwirtschaft

In der Post- und Paketbranche arbeiteten im vergangenen Jahr anteilig auch deutlich mehr Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit als in der Wirtschaft insgesamt: Fast 27 % der Erwerbstätigen bei Post-, Kurier- und Expressdiensten hatten 2021 eine ausländische Staatsangehörig-



keit, während es unter allen Erwerbstätigen 13 % waren.

Zahl der Erwerbstätigen der Branche von 2010 bis 2020 um 19,4 % gestiegen

Der wachsende Bedarf an Paketdienstleistungen spiegelt sich auch in der steigenden Zahl der Erwerbstätigen wider:

Bei den Post-, Kurier- und Expressdiensten stieg ihre Zahl nach Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von 2010 bis 2020 um 19,4 % auf rund 530 000 Personen. Damit wuchs der Personalbestand der Branche stärker als die Erwerbstätigenzahl der deutschen Wirtschaft insgesamt, in der es im selben Zeitraum 9,4 % mehr Erwerbstätige gab.

BRIEFMARKTBERICHT 2022 UND PAKETMARKTBERICHT 2022:

Veröffentlichung aktueller Marktzahlen

Die Bundesnetzagentur hat ihre Postmarktdaten für 2021 und 2022 veröffentlicht. Grundlage für die Zahlen ist die jährliche Markterhebung im Postbereich. Die Zahlen für 2022 basieren auf Schätzungen der Postdienstleister.

Briefbereich

Infolge fortschreitender Digitalisierung des Schriftverkehrs setzte sich der rückläufige Trend bei den Sendungsmengen im Briefbereich auch im Jahr 2021 weiter fort. Mit 12,20 Mrd. Sendungen wurden 1,38 Prozent weniger Briefe befördert als im Vorjahr (2020: 12,37 Mrd. Stück). Der Rückgang ist damit geringer als in früheren Jahren.

Die Umsätze im Briefmarkt gingen im Jahr 2021 ebenfalls weiter zurück. Sie lagen bei 7,86 Mrd. Euro. Das entspricht einem Minus von ca. 2,71 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 (2020: rund 8,08 Mrd. Euro).

Die Deutsche Post AG bleibt weiterhin markt-

beherrschend mit einem Marktanteil von gut 85 Prozent.

Die Wettbewerber konnten in den vergangenen Jahren ihren Marktanteil geringfügig auf rund 15 Prozent erhöhen.

Sämtliche Auswertungen zeigen für den Briefbereich eine sehr hohe Marktkonzentration und deuten auf monopolistische Strukturen hin.

Die Bundesnetzagentur wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin eng begleiten.

Paketbereich

Der Paketmarkt verzeichnete im Jahr 2021, auch bedingt durch die Corona-Pandemie, weitere Mengenzuwächse. Für das Jahr 2022 zeigen die Schätzungen der Paketdienstleister leicht rückläufige Sendungsmengen (-1 Prozent zum Vorjahr) bei stabilen Umsätzen. Die Rückgänge können aus den schlechteren wirtschaftlichen Rahmen-

Post- und Paketbranche machte 2020 Rekordumsatz von 54,4 Milliarden Euro

Im Jahr 2020 setzte die Branche der Post-, Kurier- und Expressdienste fast 54,4 Milliarden Euro um.

Damit verdoppelte sich der nominale Umsatz gegenüber dem Jahr 2010. Damals hatte der Umsatz der Post- und Paketdienstleister noch bei 27,5 Milliarden Euro gelegen.

Methodische Hinweise:

Für die Analyse der Verdienste werden Leistungsgruppen gebildet, die eine grobe Abstufung der Arbeitnehmermerkmale nach dem Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes darstellen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

bedingungen durch hohe Inflation und Lieferkettenunterbrechung sowie aus Unsicherheiten des Krieges in der Ukraine resultieren. Im Jahr 2021 stieg die Zahl der insgesamt beförderten Pakete (inländische und grenzüberschreitende Sendungen) um knapp 22 Prozent auf 4,51 Mrd. Stück (2020: 3,70 Mrd. Stück). Für das Jahr 2022 prognostizieren die Paketdienstleister einen Umsatz von insgesamt 19,09 Mrd. Euro. Das entspräche einem Plus von knapp 2 Prozent.

Im Paketbereich herrscht derzeit mehr Wettbewerb als im Briefbereich. Bei den Marktanteilen hat die Deutsche Post DHL nach wie vor einen Abstand zu ihren Wettbewerbern. Seit Amazon selbst als Postdienstleister aktiv ist, zeigt sich allerdings deutlich eine Belebung des Wettbewerbs, die auch mit Verschiebungen von Marktanteilen einhergeht. Die Bundesnetzagentur wird die Entwicklung der Wettbewerbsstrukturen weiter regelmäßig untersuchen. Bundesnetzagentur

Die FACH-GEWERKSCHAFT
für Postservice & Telekommunikation
CGPT

CESI:

Der Berufsrat Post und Telekom traf sich in Wien

Die Gewerkschaftsbewegung ist auch internationale Bewegung. So treffen sich christliche Gewerkschafter bei Post und Telekommunikation regelmäßig im Rahmen der CESI.

Nach langer Corona Pause traf sich der Berufsrat Post und Telekom im Winter zu einer Sitzung in Wien. Die Teilnehmer kamen aus fast allen EU-Ländern.

Gesprächspartner beim Berufsrat der europäischen Gewerkschafter waren Robert Poschmarski, Referent für Post und Paketdienst bei der EU Kommission, Botond Szebny, Generalsekretär von Post Europ, Harald Hagenauer von der Österreichischen Post. Organisiert wurde die Veranstaltung von Manfred Wiedner und dem FCG Team in Österreich sowie von Hendrik Meerkamp von der CESI. U.B.



Gewerkschaftsarbeit ist auch europäische Arbeit. Ende des Jahres war die CGPT wieder beim Berufsrat Post und Telekom der CESI-EUROFEDOP vertreten.

EMISSIONSENKUNG:

DHL Express führt GoGreen Plus ein

Erster globaler Expresskurier gibt Kunden die Möglichkeit, nachhaltigen Flugkraftstoff zur Emissionssenkung einzusetzen.

GoGreen Plus ist Teil des Nachhaltigkeitsziels von Deutsche Post DHL Group, bis 2050 alle logistikbezogenen Emissionen auf netto null zu reduzieren.

DHL Express hat die Einführung von GoGreen Plus bekannt gegeben, einem Service, der es Kunden erlaubt, die mit ihrem Frachtaufkommen verbundenen CO₂-Emissionen durch Einsatz von nachhaltigem Flugkraftstoff (SAF) zu reduzieren („Insetting“), ein Novum für globale Expressunternehmen.

Die Einführung erfolgt zunächst in Großbritannien, gefolgt von Italien, Dänemark, Schweden, Kanada, Australien, Südafrika und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Ab diesem Monat können sich Kunden in diesen Ländern bei der Auswahl ihrer Versanddienstleistung über MyDHL+ für die Option GoGreen Plus entscheiden. MyDHL+ ist die Online-Plattform von DHL Express für Versand und Sendungsverfolgung.

Der Service sieht vollständige Flexibilität vor – entsprechend kann die Auswahl für

einzelne Sendungen erfolgen. In den nächsten Monaten wird GoGreen Plus allen Kunden von DHL Express weltweit zur Verfügung stehen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, die gewünschten CO₂e-Reduktionen und SAF-Mengen an den eigenen Bedarf anzupassen.

Ermöglicht wird das neue Produkt GoGreen Plus durch die jüngst eingegangenen Kooperationen mit bp und Neste, die SAF an die DHL Express Hubs in der ganzen Welt liefern. Dabei wird der erneuerbare Anteil des innovativen Kraftstoffs aus Altspeiseölen gewonnen. Mit dem Einsatz von SAF aus Abfallprodukten und Reststoffen können die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus hinweg im Vergleich zu herkömmlichem Kerosin um bis zu 80 Prozent reduziert werden.

Dazu John Pearson, CEO von DHL Express: „Wir wissen, dass sich unsere Kunden zur Minderung ihrer Umweltbelastungen verpflichtet haben, deshalb kommt es darauf an, ihnen dafür die entsprechenden Mittel an die Hand zu geben. Ich freue mich, dass die Kunden jetzt von unserer Investition in SAF vollumfänglich profitieren können und die Möglichkeit haben, die Emissionen ihrer Sendungen zu senken. SAF ist aktuell

der wichtigste Weg zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Luftverkehr und bildet damit die wirksamste Möglichkeit, Kunden bei der nachhaltigen Umstellung ihrer Lieferketten zu unterstützen.“

Das Insetting durch GoGreen Plus ermöglicht den Kunden die Senkung ihrer Scope-3-Emissionen – die indirekten Treibhausgasemissionen – die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen, einschließlich nachgeordnetem Transport und Vertrieb. Im Gegensatz zu Offsetting-Initiativen reduziert GoGreen Plus (Insetting) die Emissionen innerhalb des Logistiksektors und kann damit von DHL-Kunden für die freiwillige Emissionsberichterstattung genutzt werden.

Deutsche Post DHL Group hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 alle logistikbezogenen Emissionen auf netto null zu reduzieren. GoGreen Plus Service soll helfen, das Ziel zu erreichen, auch zum Zwischenziel, dass für den gesamten Lufttransport bis 2030 30 Prozent SAF eingesetzt werden soll.

Im Einklang mit seiner Nachhaltigkeits-Roadmap will Deutsche Post DHL Group seinen Kunden umweltfreundliche Alternativen für alle Produkte und Dienstleistungen seiner Divisionen anbieten.

SCHLICHTUNGSSTELLE POST:

Zahl der Post-Schlichtungsanträge weiterhin hoch

Präsident Müller: „Teilnahmepflicht am Schlichtungsverfahren zeigt Wirkung.“

Die Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur hat ihren Tätigkeitsbericht 2022 veröffentlicht.

„Die Zahl der Schlichtungsanträge ist weiterhin hoch. Das zeigt, dass bei Verbraucherinnen und Verbrauchern ein großer Bedarf für eine neutrale Anlaufstelle im Falle einer Auseinandersetzung mit einem Postdienstleister besteht“, so Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Antragszahlen

Im Jahr 2022 erhielt die Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur 3.180 Schlichtungsanträge. Damit befindet sich die Zahl der Schlichtungsanträge weiterhin auf einem hohen Niveau.

In knapp 64 Prozent der Fälle beantragte der Absender eine Schlichtung, in rund 36 Prozent war es der Empfänger. Rund 76 Prozent der Schlichtungsanträge wurden zu Streitigkeiten bei der Paketbeförderung gestellt. Auf die Anträge zur Briefbeförderungen entfielen rund acht Prozent. Weitere fünf Prozent betrafen Einschreiben. Der Päckchenversand wurde in knapp fünf-

halb Prozent der Schlichtungsanträge thematisiert.

Im Jahr 2022 wurde nahezu die Hälfte der Anträge aufgrund von Verlust oder Entwendung des Sendungsinhalts gestellt. Etwa ein Viertel der Schlichtungsbegehren entfiel auf beschädigte Sendungen. Weitere Gründe für die Anrufung der Schlichtungsstelle waren unter anderem zu lange Laufzeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung.

Rund 81 Prozent der zulässigen Schlichtungsanträge richteten sich gegen die Deutsche Post DHL, auf Hermes entfielen neun Prozent, auf DPD gut vier Prozent und auf GLS rund drei Prozent. UPS lag bei fast zwei Prozent. Die Verteilung der Anträge spiegelt wider, dass die Deutsche Post DHL und Hermes größere Anteile im Privatkundensegment haben als die übrigen Paketdienstleister.

Ergebnisse der Schlichtungsverfahren

In 882 Fällen erzielte die Schlichtungsstelle Post im Verfahren eine gütliche Einigung. Bei 146 Anträgen auf Schlichtung verweigerten die Postdienstleister die Teilnahme am Verfahren. In 358 Fällen wurden die Anträge zurückgenommen. 257 Anträge

konnten im Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen werden. 1247 Schlichtungsanträge wurden abgelehnt, weil sie nicht zu den schlichtungsfähigen Tatbeständen gehörten.

Hintergrund

Die Schlichtungsstelle Post schlichtet Streitigkeiten zu Briefen und Paketen, zum Beispiel bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu erreichen, um so eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Das Verfahren ist für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei.

Seit März 2021 sind Postunternehmen zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher sich an die Schlichtungsstelle wenden und keine Sonderbedingungen mit dem Postdienstleister vereinbart wurden.

Der Tätigkeitsbericht Schlichtungsstelle Post 2022 und weitere Informationen zur Schlichtung können hier abgerufen werden: www.bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle.

Bundesnetzagentur

TARIFRUNDE 2023:

Erläuterungen zur Tarifforderung der CGPT

Im Jahr 2022 ist der gesetzliche Mindestlohn um 2,18 Euro von 9,82 Euro auf 12,00 Euro gestiegen.

Dies entspricht einer Erhöhung von mehr als 20 %

Bei einer Entgelterhöhung von 500 Euro/Monat und einer monatlichen Stundenanzahl von 154 Stunden entspricht das 3,25 Euro pro Stunde.

Unsere Forderungen:

Für die Entgeltgruppen 1 – 4 500 Euro

Das entspricht im Einzelnen:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt alt	Stundenentgelt neu	tatsächliche Erhöhung %
1	12,60 Euro	15,85 Euro	25,8
2	13,61 Euro	16,86 Euro	23,9
3	14,34 Euro	17,59 Euro	22,7
4	17,25 Euro	20,50 Euro	18,8

Bei einer Entgelterhöhung von 300 Euro pro Monat und einer monatlichen Stundenanzahl von 154 Std. entspricht das 1,94 Euro pro Stunde

Für die Entgeltgruppen 5 – 9 300 Euro

Das entspricht im Einzelnen:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt alt	Stundenentgelt neu	tatsächliche Erhöhung %
5	18,45 Euro	20,39 Euro	10,5
6	20,88 Euro	22,82 Euro	9,3
7	22,73 Euro	24,67 Euro	8,5
8	24,55 Euro	26,49 Euro	7,9
9	25,70 Euro	27,64 Euro	7,5

Durchschnittliche Erhöhung: 14,99%

- Diese Forderung sorgt in den Entgeltgruppen für mehr soziale Gerechtigkeit!!!
- Wie wertschätzend ist für die Beschäftigten die Bezeichnung einer Gruppenstufe „0“?
- Warum muss jemand 26 Jahre im Betrieb arbeiten, um die letzte Gruppenstufe zu erreichen? (0 – 4 alle 4 Jahre, 5 – 7 alle 3 Jahre)
- Wer 12 Monate für das Unternehmen gearbeitet hat, hat jede Jahreszeit und jeden „Starkverkehr“ erlebt und verdient das 13. Monatsentgelt!

KREBSVORSORGE:

DHL Express spendet für Projekte 30.000 Euro

Wie im Vorjahr unterstützt DHL Express Deutschland mit einer Spende erneut Projekte von Pink Ribbon und Blue Ribbon zur Krebsvorsorge. Markus Reckling, Deutschlandchef von DHL Express, konnte dieses Mal 30.000 Euro an Katharina Dammer, Projektleiterin Awareness Deutschland gGmbH, übergeben. Diese Spendensumme kommt der Organisation zugute, um Aufklärungsprojekte zu Brustkrebs und Prostatakrebs umzusetzen und Betroffene zu unterstützen. Pink Ribbon Deutschland (Brustkrebs) und Blue Ribbon Deutschland (Prostatakrebs) firmieren unter dem Dach von Awareness Deutschland.

„DHL Express setzt sich wie der gesamte Konzern Deutsche Post DHL Group im Rahmen der Konzernstrategie für Gesundheit und Wohlbefinden aller Mitarbeitenden ein“, erklärt Markus Reckling. „Seit einigen

Jahren steht deshalb in unserem Unternehmen der Oktober als „Pinktober“ im Zeichen der Brustkrebsvorsorge und der November als „Movember“ im Zeichen der Prostatakrebsvorsorge. Wir freuen uns sehr, die wichtigen Projekte von Awareness Deutschland jetzt mit dem Erlös aus den vielseitigen letztjährigen Aktionen zu unterstützen.“

Für die beiden Aktionsmonate hatte DHL Express Deutschland die exklusive „DHL x JOKOLADE“, eine Edition der Milkschokolade „Jokolade No 5“, in den Verpackungs-farben Blau und Pink produzieren lassen, die zudem innen aufgedruckt Fakten und Tipps rund um die Krebsvorsorge enthielt. Die Schokolade konnte online und u.a. in den Standorten von DHL Express Deutschland sowie im Post Tower in Bonn gekauft werden. Im Aktionsmonat „Movember“ wa-

ren außerdem alle Männer im Unternehmen dazu aufgerufen, sich einen „Mo“ (Moustache = Schnurbart) wachsen zu lassen. Dafür hat DHL Express für jeden Mo ebenfalls gespendet. Somit kamen letztendlich insgesamt 30.000 Euro zusammen.

Awareness Deutschland freut sich sehr über diese weitere Spende von DHL Express Deutschland: „Wir sind einfach umgehauen von dem Engagement und den aufmerksamkeitsstarken Initiativen, die DHL Express auch in diesem Jahr wieder umgesetzt hat.“

Die wertvollen Spendengelder werden wir unter anderem für Informationspakete zum Thema Angehörige und Krebsprävention nutzen und freuen uns, diese so im Jahr 2023 umsetzen zu können“, so Katharina Dammer.

EXPLOSIONEN:

Postauto geht mitten in Kleve in Flammen auf

Ein Transporter der Post in Kleve stand nach kurzer Zeit in Vollbrand. Augenzeugen berichteten von Explosionen an Bord. Die Feuerwehr löschte schließlich die Flammen.

Diesen Anblick gibt es auch nicht häufig: In der Klever Innenstadt stand am Nachmittag ein Transporter der Deutschen Post in Flammen. Innerhalb weniger Minuten ent-

wickelte sich das Feuer an der Hafenstraße zum Vollbrand, am Fahrzeug entstand ein Totalschaden. Augenzeugen berichteten, dass es neben geplatzten Reifen und zersplitterten Scheiben auch zu Explosionen gekommen sein soll – ganz so als sei Feuerwerk an Bord gewesen. Das konnte die Feuerwehr zunächst nicht bestätigen.

Die betroffenen Post-Mitarbeiter konnten sich in Sicherheit bringen. Um das Feuer

kümmerten sich schließlich 15 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kleve, Löschzug Kellen. Sie hatten die Flammen schnell im Griff. Wie genau es zur Entzündung des Autos zwischen Hochschule Rhein-Waal und Volksbank-Zentrale kommen konnte, war am Nachmittag noch nicht bekannt. Der Transporter soll laut Feuerwehr weitgehend leer gewesen sein. Personen kamen nicht zu Schaden.

VERÄNDERUNGEN:

Der Briefmarkt befindet sich zur Zeit in Aufruhr!

Auf dem Briefmarkt gibt es starke Veränderungen. Die DPAG hält stark an ihrer großen Marktstellung fest.

Im Bereich der alternativen Briefdienstleister ist aber einiges in Bewegung. So hat die Xendis (ehemals Postcon) in 12 Monaten zwei Insolvenzverfahren überstehen müssen.

Von dem Briefdienstleister mit einer kleinen Konzernstruktur ist nicht mehr viel übrig geblieben.

In den letzten Jahren wurde das Unternehmen drastisch verkleinert und hat über 500 Personen an Personal verloren. Es ist jetzt nur noch ein reines Briefzustellunternehmen. Im Bereich Münster und dem Rand des Ruhrgebiets ist das Zustellunternehmen „Brief und mehr“ tätig. Diese stellen zum 30. Juni 2023 ihren Betrieb ein, weil er nicht rentabel ist.

In Thüringen zwei Monate früher: das Zustellunternehmen der Funke Mediengruppe geht vom Markt. Das wird sicher Folgen

haben für Unternehmen zum Beispiel in Sachsen. Dazu kommen kleine Zustell- und Kurierunternehmen, die vom Markt gehen. Die starke Stellung der Post wird dadurch gestärkt, aber der freie liberalisierte Postmarkt stirbt.

Hat der Gesetzgeber das gewollt? Bevor das Postgesetz novelliert wird, sollte der liberalisierte Markt auf den Prüfstand gestellt werden. Der Wettbewerb geht jedenfalls zurück. Das alte Monopol ist fast wieder da.

Ulrich Bösl

 **BILDUNG SCHAFFT ZUKUNFT**
DER ZUGANG ZU BILDUNG IST EIN MENSCHENRECHT!



GO AHEAD! e.V.

Spendenkonto Deutschland

IBAN: DE87 6949 0000 0006 6624 12

www.goahead-organisation.de

KONSEQUENTE UMSTELLUNG:

Aus für Verbrennungsmotoren bei neuen Geschäftsfahrzeugen der Telekom ab 2023

Verbrennungsmotoren gehören bei den Geschäftsfahrzeugen der Deutschen Telekom bald der Vergangenheit an.

Das gab der Konzern am 12. Oktober im Rahmen seines Nachhaltigkeitstags 2022 bekannt. Als einer der ersten DAX Konzerne stellt die Telekom damit ihre Geschäftswagen-Flotte in Deutschland konsequent auf Elektroantrieb um.

Ab Januar 2023 sind ausschließlich voll-

elektrische Fahrzeuge zur Neubestellung zugelassen. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit wird zudem die Laufzeit von drei auf vier Jahre verlängert.

T-Systems hatte bereits Anfang 2022 begonnen, ihre Geschäftsfahrzeugflotte weltweit auf E-Antrieb umzustellen.

Ende 2021 lag der CO₂-Ausstoß der Geschäftsfahrzeuge der Telekom in Deutschland bei rund 21,4 Kilotonnen CO₂. Durch die konsequente Elektrifizierung wird der

CO₂-Ausstoß bis Ende 2026 um 76 Prozent auf rund fünf Kilotonnen CO₂ reduziert. Stand heute hat Telekom Mobility Solutions rund 30 E-Modelle im Angebot.

Für aktiv Beschäftigte, die zusätzlich oder ganz auf Zweiräder umsteigen wollen, stellt die Deutsche Telekom ein attraktives Gehaltsumwandlungsmodell für Fahrräder und eBikes zur Verfügung. Bereits 10.000 Fahrräder wurden inzwischen von den Mitarbeitenden bestellt.

SCHLICHTUNGSSTELLE TELEKOMMUNIKATION:

Starker Anstieg der Zahl der Schlichtungsanträge

Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 veröffentlicht.

„Verbraucherinnen und Verbraucher suchen verstärkt eine neutrale Vermittlung bei Streitigkeiten mit ihrem Telefon- oder Internetanbieter“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur. „Im Schlichtungsverfahren können die Parteien in vielen Fällen unkompliziert und kostenfrei eine gemeinsame Lösung finden.“

Im Jahr 2022 richteten sich Kundinnen und Kunden von Telekommunikationsunternehmen mehr als 3000 Mal mit ihren Anliegen an die Schlichtungsstelle. In 2389 Fällen stellten sie einen Antrag auf Schlichtung. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Anträge um circa 47 Prozent gestiegen. Im Vorjahr waren es 1622 Schlichtungsanträge.

Im Jahr 2022 bezog sich fast jeder dritte Schlichtungsantrag auf die Inhalte und die Umsetzung von Verträgen. Weitere Schwerpunkte bildeten Streitfälle im Zusammenhang mit Störungen, verminderter Datenübertragungsrate und Rechnungsreklamationen.

Ergebnisse der Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2022 beendete die Schlichtungsstelle Telekommunikation 2351 Verfahren. In 886 Fällen wurde eine Übereinkunft der streitenden Parteien erreicht (38 Prozent). In 429 Fällen zogen die Antragsteller ihre Anträge zurück. In 618 Fällen verweigerten die Unternehmen die Teilnahme am Schlichtungsverfahren. In 35 Fällen nahmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag nicht an. In 383 Fällen lagen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens nicht vor.

Bezogen auf die Anzahl der beendeten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle im Vergleich zum Vorjahr einen wesentlich höheren Anteil der Schlichtungsverfahren eröffnen.

Schlichtungsstelle Telekommunikation

Die Schlichtungsstelle Telekommunikation vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen und deren Kundinnen und Kunden. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu erreichen, um so eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Das Verfahren ist für beide Parteien freiwillig und kostenfrei.

Das neue Telekommunikationsgesetz vom Dezember 2021 führte neue Kunden-schutzregelungen für das Schlichtungsverfahren ein.

Zum einen sind neue Sachverhalte für die Schlichtung hinzugekommen. Zum anderen ist für die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens nun lediglich erforderlich, dass der Streit einen Sachverhalt betrifft, der in Zusammenhang mit den kundenschützenden Regelungen des Telekommunikationsgesetzes steht.

Nach den bisherigen Regelungen waren die Anforderungen an die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens höher. Dies führte dazu, dass die Schlichtungsstelle im Jahr 2022 mehr Verfahren eröffnen konnte. Mehr Verbraucherinnen und Verbraucher hatten somit die Möglichkeit, ihren Streit mit dem Telekommunikationsunternehmen außergerichtlich zu klären.

Der Tätigkeitsbericht 2022 sowie nähere Informationen zum Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Telekommunikation sind unter www.bundesnetzagentur.de/tk-schlichtungsstelle und www.bundesnetzagentur.de/tk-schlichtungsstelle-bericht veröffentlicht.

Bundesnetzagentur



IFKOM – INGENIEURE FÜR KOMMUNIKATION E. V.:

Digitalisierung und Infrastruktur: Deutschland hat Nachholbedarf in allen Bereichen

Der internationale Vergleich macht den Handlungsbedarf für Deutschland deutlich. Im Ranking des von der Europäischen Kommission veröffentlichten Digitalisierungsgrades steht Deutschland im Jahr 2022 an 13. Stelle. Führend sind Finnland und Dänemark. Auch im Infrastrukturausbau besteht Nachholbedarf. Beispielsweise sind gut 7 Prozent der Breitbandanschlüsse in Deutschland glasfaserbasiert, während der OECD-Durchschnitt im Jahr 2021 rund 35 Prozent beträgt. Im internationalen Vergleich der Internet-Geschwindigkeit befindet sich Deutschland auf Rang 26, in Europa sind diesbezüglich Dänemark und die Schweiz führend.

Nachholbedarf besteht neben der Infrastruktur auch bei digitalen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, aber auch hinsichtlich digitaler Innovationen der Unternehmen. Grund genug, diese Themen mit Vertretern aus der Politik und weiteren Experten zu diskutieren. Der Berufsverband IfKom e.V. hatte dazu nach Hagen eingeladen. Nach einem Neujahrsempfang wurden Gründe analysiert und Lösungen gesucht, die sich sowohl auf die Situation in Nordrhein-Westfalen bezogen, aber auch für Deutschland als Ganzes Bedeutung erhalten.

Beginnend mit dem Fokuswechsel von der Geschwindigkeit zur Flächendeckung und zu neuen Technologien stellte sich auch die Frage, was die Politik zu mehr Tempo beitragen kann. Julia Eisentraut, Landtagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen, hat dazu klare Vorstellungen entwickelt. Selbst studierte Softwareentwicklerin, setzt sie neben anderen Aspekten auf eine Form der Softwareprogrammierung, die nicht nur Schnelligkeit und Funktionalität, sondern auch Nachhaltigkeit und Energieeffizienz beinhaltet. Zudem ist sie sich sicher, dass die Digitalisierung der Verwaltung signifikant vorangebracht werden kann. Anträge sollen online von zu Hause aus gestellt werden können und Dienstleistungen der Ämter digital ablaufen.

Von der CDU, die zusammen mit den Grünen die Regierungskoalition in NRW bildet, vertrat der Landtagsabgeordnete Björn Franken, digitalpolitischer Sprecher, die Ansicht, das Land müsse Vorgaben für eine gewisse Einheitlichkeit in der Verwaltung machen, damit die Digitalisierung in allen Bereichen Einzug halten kann und nicht unterschiedliche Verfahren in den Kommunen die Innovationen hemmen. Mit der bereits veranlassten personellen Unterstützung will er den Ausbau vor-

anbringen. Ein besonderes Anliegen ist ihm der ländliche Raum, wohl wissend, dass der flächendeckende Infrastrukturausbau dort besonders schwierig ist.

Hierzu bieten sich neben dem Festnetzanschluss auch andere Technologien wie Fixed Wireless Access als Alternative zu FTTH an, wie Ekkehart Gerlach, Geschäftsführer deutsche medienakademie, bereits vor einigen Wochen mit Experten auf dem 27. Breitbandforum erörtert hat. Der Bedarf sei gegeben, weil zum einen Anwendungen wie Streaming deutlich höhere Bandbreiten benötigen und dies auch, weil dieser Dienst zunehmend mobil genutzt wird. Zum anderen sind zeitkritische Industrieanwendungen auf eine geringe Latenz angewiesen. Dies fördert das strukturelle Umdenken von großen Rechenzentren an zentralen Orten zu einer Dezentralisierung von Netzintelligenz beispielsweise durch Edge-Technologien.

Für Angela Freimuth, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der FDP im Landtag NRW, ist trotz des Wechsels ihrer Partei von der Regierung in die Opposition im letzten Jahr das Ziel der Gigabitnetze in NRW bis 2025 richtig gewesen. Es müsse jetzt weiter daran gearbeitet werden, wobei auch andere Rahmenbedingungen wie fehlende Fachkräfte zu berücksichtigen seien. Sie betont, die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren sei von entscheidender Bedeutung, um den Breitbandausbau im Land voranzubringen.

Reinhard Genderka, Mitglied des Bundesvorstands der IfKom, sprach sich dezidiert für eine Fortsetzung des Förderprogramms aus, um den flächendeckenden Breitbandausbau zu beschleunigen. Zudem müssten die Genehmigungsverfahren gerade im Mobilfunkausbau nochmals kritisch betrachtet und beschleunigt werden. Die 5G-Technologie be-

nötige eine Vielzahl von Sendemasten, deutlich mehr als die bisherigen Mobilfunkgenerationen. Insbesondere die Kommunen müssen ausreichend unterstützt werden. Dazu hatte der Verband IfKom bereits einen Fragebogen bzw. eine Checkliste für die Kommunen erarbeitet. Auch mehr Entscheidungsfreude für die Zulassung alternativer Verlegungsmethoden wie Trenching oder oberirdische Kabel würde einem schnelleren Ausbau dienen.

Aus Sicht des Berufsverbandes IfKom ist die Diskussion um den Breitbandausbau sowohl hinsichtlich der technischen Möglichkeiten, aber auch des wirtschaftlichen Ausbaus und der Schnelligkeit, mit der eine Flächendeckung erreicht werden kann, noch lange nicht abgeschlossen. Infrastruktur ist die Voraussetzung für eine funktionierende Digitalisierung. In beiden Bereichen sehen die IfKom noch großen Nachholbedarf.

Die Ingenieure für Kommunikation e.V. (IfKom) sind der Berufsverband von technischen Fach- und Führungskräften in der Kommunikationswirtschaft. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder – Ingenieure und Ingenieurstudenten sowie fördernde Mitglieder – gegenüber Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Der Verband ist offen für Studenten und Absolventen von Studiengängen an Hochschulen aus den Bereichen Telekommunikation und Informationstechnik sowie für fördernde Mitglieder. Der Netzwerkgedanke ist ein tragendes Element der Verbandsarbeit. Gerade ITK-Ingenieure tragen eine hohe Verantwortung für die Gesellschaft, denn sie bestimmen die Branche, die die größten Veränderungsprozesse nach sich zieht. Die IfKom sind Mitglied im Dachverband ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e.V. Mit über 50.000 Mitgliedern zählt der ZBI zu den größten Ingenieurverbänden in Deutschland.

Tarifabschluss bei der Postbank AG

Im ersten Monat des Jahres 2023 erhielten alle Tarifkräfte der Postbank AG eine Einmalzahlung von 750 Euro und im Februar eine Lohnerhöhung von 2,1%, mindestens jedoch 100 Euro.

Die Auszubildenden bekamen im Januar eine Einmalzahlung von 100 Euro. Auszubildende, die in 2023 mit einer Abschlussquote von 2,6 die Ausbildung bestehen, bekommen vom Konzern Deutsche Bank ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten. Das Tarifergebnis sieht vor, dass betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. Januar 2024 ausgeschlossen sind.

60% ihrer individuellen Wochenarbeitszeit dürfen Beschäftigte der Postbank Klassik mobil erbringen. Voraussetzung ist eine durch die Bank zugewiesene Rolle, die 40% mobiles Arbeiten erlaubt. Diese bis 31. Januar 2024 laufende Vereinbarung kann nur aus ganz bestimmten Gründen versagt werden

U.B.

STELLUNGNAHME:

Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren 2023

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen als bisher, um die Integrität des öffentlichen Dienstes herzustellen.

Die Intention ist klar: Extremistisch eingestellte Beamtinnen und Beamte sowohl von rechts als auch von links sollen in der Beamtenschaft des Bundes keine Zukunft haben. Und das ist auch gut so!

Aber: Von der Neuordnung des Disziplinarrechts sind alle bei den Bundesbehörden beschäftigte Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte betroffen, nicht nur diejenigen, die durch volksverhetzende und antidemokratische Äußerungen und Tätigkeiten auf-fallen.

Um es ausdrücklich vorweg zu sagen:

Die CGPT stellt sich konsequent jeder Bewegung von links oder rechts entgegen, die unserem Staat, unserer nach dem Grundgesetz freiheitlich demokratischen Grundordnung, Schaden zufügen möchte.

Vor diesem Hintergrund hat die CGPT eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften abgegeben, die wir nachfolgend im Wortlaut veröffentlichen.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vorbemerkung

Ausgehend von der 2021 erstellten Statistik sind 373 Disziplinarmaßnahmen in der Bundesverwaltung verhängt worden, das sind weniger als 0,2 Prozent der in den Behörden beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Daher verwundert es doch, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundlegende Änderungen mit zum Teil erheblichen negativen Auswirkungen auf von disziplinarischen Ermittlungen und Maßnahmen betroffenen Beamtinnen und Beamten vorgesehen sind.

Nachfolgend wird auf die einzelnen geplanten Änderungen, sofern sie nicht nur redaktioneller und geringfügiger Art sind, eingegangen.

1.

In der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland gilt bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens die Unschuldsvermutung, bisher auch in einem Disziplinarverfahren. Dass bis zum rechtskräftigen Abschluss mitunter mehrere Jahre vergehen können ist der Natur der Sache in einem Rechtsstaat geschuldet, in dem Rechts-

streite in einem Klageverfahren entschieden werden. In der Regel baut auch die Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme auf dem Ergebnis eines Strafverfahrens auf. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Disziplinarverfahren durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Behörden ersetzt werden, die künftig alle Disziplinarmaßnahmen ohne Beteiligung der Verwaltungsgerichte aussprechen können, womit ein zeitlich schnellerer Abschluss eines Disziplinarverfahrens besonders in Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte, die gegen § 60 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes verstoßen haben sollen.

Natürlich wird nicht verkannt, dass Behörde und von Disziplinarermittlungen Betroffene an einer schnellen disziplinarischen Entscheidung interessiert sind. Allerdings ist kritisch zu sehen, dass auch bei schwerwiegenden Dienstvergehen wie hier explizit Volksverhetzung und Verneinung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einer Institution wie dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit genommen wird, nach eigenen Ermittlungen und unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eine folgerichtige Rechtsentscheidung zu treffen. Doch auch wenn der Gesetzesentwurf eine nachgerichtliche Vollkontrolle der von der Behörde erlassenen Disziplinarverfügung durch die Verwaltungsgerichte zulässt, dürfte dies zu einer Beschleunigung des Disziplinarverfahrens mit einer endgültigen und rechtskräftigen Maßnahme nicht beigetragen haben.

2.

Bis zum Erlass einer rechtskräftigen Disziplinarmaßnahme steht den Betroffenen der uneingeschränkte Erhalt der Dienstbezüge zu. Auch hier gilt bisher wie im Zivil- und Strafrecht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgericht die Unschuldsvermutung.

Gleichwohl ist im § 38 des bisher geltenden Disziplinalgesetzes vorgesehen, dass die Behörde mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens eine Beamtin oder einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben kann, wenn im Disziplinarverfahren das Verwaltungsgericht voraussichtlich auf eine Entfernung aus Beamtenverhältnis entschieden wird. Gleichzeitig kann die für die Einleitung der Disziplinar-klage zuständige Be-

Chaostage bei der Postbank

Anfang des Jahres fand bei der Postbank (PB) wieder mal eine Umstellung statt. Die IT-Systeme der Postbank wurden jetzt 1 zu 1 zur Deutschen Bank, dem Mutterkonzern, übertragen oder migriert. Somit gibt es nur noch ein IT-System.

Aber diese Migration hat dazu geführt, dass viele PB Kundinnen und Kunden tagelang nicht an ihre Konten kamen, kein Geld abheben konnten oder online aufs Konto zugreifen.

Informiert wurde die Kundschaft vorher kaum bis gar nicht. Da gab es Kunden, die nicht mehr auf ihr Konto zugreifen konnten und dann komplett die Online Anmeldung neu machen mussten. Oder man konnte sich nicht mehr online anmelden. Bei hartnäckigem Versuch über Hotline etwas zu erfahren, bekam die Kundschaft mitgeteilt, vor dem Passwort zweimal das „ist“ Zeichen zu setzen und dann gehts wieder. Aber so ein Fall war Zufall.

Die PB hat die Kunden nicht informiert und allein gelassen. Aber vor allem die PB-Beschäftigten wurden von der Bankführung im Stich gelassen. Die Beschäftigten mussten den Kunden helfen, waren aber zu wenige, Call-Center waren nicht ausreichend besetzt, sodass Helfen zum Problem wurde. Wir als CGPT sind schon entsetzt, wie der Postbank/Deutsche Bank Konzern mit Kunden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgeht. Wir fordern hier mehr Wertschätzung ein.

U.B.

hörde anordnen, dass bis zu 50 Prozent der Dienstbezüge einbehalten werden, wenn das Verwaltungsgericht voraussichtlich eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausspricht.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf können die vorherigen im § 38 Bundesdisziplinalgesetz genannten finanziellen Maßnahmen bereits von der für eine Disziplinarverfügung befugten Behörde angeordnet werden.

Die Disziplinarverfügung einer Behörde stellt einen Verwaltungsakt dar, der nachordnend durch ein Verwaltungsgericht bestätigt oder verworfen werden kann. Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts in einem Disziplinarverfahren ist dagegen ein erstinstanzliches rechtskräftiges Urteil. Insofern stellt die jetzt vorgesehene Änderung des § 38 des Bundesdisziplinalgesetzes eine Benachteiligung der Betroffenen dar, da bereits mit dem gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung niederrangigen Verwaltungsakt der Behörde eine 50prozentige Einbehaltung der Dienstbezüge möglich ist.

Insofern sollte bis zu einer möglichen Bestätigung des Verwaltungsaktes durch ein Gericht zumindest die Einbehaltung der Bezüge unter Vorbehalt erfolgen.

Fazit

Mit dem Fortfall der Disziplinarverfügung und der Verlagerung der Disziplinarbefugnis auf die Behörde wird den Betroffenen die Möglichkeit genommen, bereits im ersten Zug eines Disziplinarverfahrens von einem Verwaltungsgericht eine unabhängige und von der Behörde unbeeinflusste Entscheidung zu erhalten. Insofern wird hier eine Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gegenüber der bisherigen Regelungen in dem Bundesdisziplinalgesetz gesehen. Bereits mit dem Verwaltungsakt einer Behörde können von einem von dem Disziplinarverfahren Betroffenen finanzielle Nachteile erwachsen.

Auch hier wird gegenüber den bisherigen Regelungen eine Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gesehen.

Abschließend muss an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, dass für Beamtinnen und Beamte, die sich entgegen ihrem geleisteten Eid, sich nicht in ihrem gesamten Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, in der Bundesverwaltung und Behörden überhaupt kein Platz ist. Insofern sind die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte, die diesen Grundsätzen nicht genügen und auch zur „Volksverhetzung“ aufrufen, zu begrüßen.

Nicht hinzunehmen ist unter Beachtung der Unschuldsvermutung und Gleichbehandlung allerdings die Regelung zum Fortfall der Disziplinarverfügung und die bereits durch einen Verwaltungsakt mögliche sofortige finanzielle Benachteiligung der von Betroffenen.

Wilfried Meyer

CGPT FA Beamtenrecht

04.02.2023

PENSIONÄRINNEN UND PENSIONÄRE IM ÖFFENTLICHEN DIENST:

Die Anzahl stieg im Jahr 2022 um 1,4 %

Am 1. Januar 2022 gab es 1.380.300 Pensionärinnen und Pensionäre des öffentlichen Dienstes nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsrecht. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 1,4 % mehr als ein Jahr zuvor. Die Pensionärinnen und Pensionäre erhielten ein durchschnittliches Ruhegehalt von 3170 Euro brutto im Monat (2021: 3160 Euro). Zusätzlich bezogen rund 377.700 Hinterbliebene Versorgungsleistungen (+0,3 %). Die Ausgaben für Pensionen der ehemaligen Staatsbediensteten beliefen sich 2021 auf 52,5 Milliarden Euro, das entsprach rund 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts. Für die Hinterbliebenenversorgung wurden 8,2 Milliarden Euro aufgewendet.

Im Bundesbereich sank die Zahl der Pensionärinnen und Pensionäre am 1. Januar 2022 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 %. Im Landesbereich stieg deren Zahl gegenüber dem Vorjahr um 2,3 %, im kommunalen Bereich um 3,6 %.

Der Schuldienst im Landesbereich bildet mit einem Anteil von 33,1 % aller Pensionärinnen und Pensionäre die größte Gruppe der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger in Deutschland. Ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundesbahn und der Post stellen mit 20,9 % die zweitgrößte Gruppe. Die übrigen Pensionärinnen und Pensionäre verteilen sich auf den restlichen Bundes- (10,6 %) und Landesbereich (26,1 %) sowie auf den kommunalen Bereich (7,6 %) und die Sozialversicherung (1,5 %).

Pensionierungswelle im Schuldienst abgeflacht

In den Jahren 2000 bis 2020 hatte sich die Zahl der Pensionärinnen und Pensionäre stark erhöht (+53,9 %).

Dieser Anstieg ließ sich überwiegend auf die hohe Zahl an Pensionierungen von Lehrerinnen und Lehrern zurückführen, die in den 1960er- und 1970er-Jahren eingestellt wurden.

Aufgrund steigender Schülerzahlen infolge des Babybooms und des Trends zu höheren Schulabschlüssen war damals der Lehrkräftebedarf gestiegen.

Im Schuldienst des Landesbereichs hatte sich die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger in diesen 20 Jahren fast verdreifacht (+181,1 %). Mittlerweile

sind die stärksten Einstellungsjahrgänge bereits pensioniert worden, sodass es im Jahr 2021 nur noch zu knapp 17.000 Neupensionierungen im Schuldienst kam. Weniger Pensionierungen gab es hier zuletzt im Jahr 2005, die meisten Pensionierungen fanden mit jeweils 27.900 in den Jahren 2014 und 2015 statt.

48.400 oder 80 % der insgesamt 60.200 Neupensionärinnen und Neupensionäre des Jahres 2021 schieden mit dem Erreichen einer Altersgrenze mit durchschnittlich 63 Jahren und 9 Monaten aus dem aktiven Dienst aus. Davon erreichten allerdings nur 12.600 die gesetzliche Regelaltersgrenze (21 % aller Neupensionierten). Die übrigen 35.800 (59 % aller Neupensionierten) traten mit Erreichen einer sogenannten Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand oder erreichten eine besondere Altersgrenze, wie sie etwa im Vollzugsdienst oder für Berufssoldatinnen und -soldaten gilt.

Weitere 10.200 Personen oder 17 % aller im Jahr 2021 Neupensionierten wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Sie waren bei Eintritt in den Ruhestand durchschnittlich 57 Jahre und 4 Monate alt. Die übrigen 3 % der Pensionierungen entfielen auf Vorruhestandsregelungen oder sonstige Gründe.

Quelle: Statistisches Bundesamt



WOCHENBLATT:

Postunternehmen: Die weltweiten Konzepte

Die Postunternehmen in aller Welt müssen aufgrund der Digitalisierung immer weniger Briefe ausliefern. Wie sie damit umgehen, zeigen unsere Beispiele.

Frankreich: „Wache über meine Eltern“

In Frankreich besuchen Postmitarbeiter Senioren. Dieser Service kostet extra. In Frankreich bringt der Briefträger auf Wunsch nicht nur die Post, sondern auch Gesellschaft für ältere Menschen. Denn für 40 bis 140 Euro im Monat besucht er sie ein- bis sechsmal in der Woche zu Hause. Damit die Briefträger gut auf ihren Kontakt mit den Senioren vorbereitet sind, erhalten sie eine dreistündige Schulung von Psycho- und Gerontologen. Gut 40 000 der 73 000 Briefträger in Frankreich haben bereits die Schulung durchlaufen. Hintergrund des 2017 zunächst regional begrenzt eingeführten Projekts war der

Rückgang der Briefsendungen bei der französischen Post. Mittlerweile bietet die Post den Service landesweit an. Rund 9000 Menschen haben den Service bereits genutzt.

Schweiz: Briefe, Obst und Gemüse

Schweizer Postboten liefern auch Waren regionaler Erzeuger aus. Die Postboten in der Schweiz liefern nicht nur Briefe und Pakete aus. Auf ihrer Internetseite fordert das Schweizer Unternehmen explizit Kunden dazu auf, „unkonventionelle Ansätze, um neue Wege zu gehen“ vorzuschlagen. So wolle man die „bestehenden Zustelltouren besser auslasten“. Und scheinbar gelingt es unseren Nachbarn. Denn seit 2018 liefern Postboten für rund fünf Franken (5 Euro) auch Obst und Gemüse regionaler Landwirte aus. Außerdem lesen sie Strom-, Wasser- und Gas-

zähler ab, beteiligen sich an Altkleidersammlungen oder beliefern Kunden von Bibliotheken mit den gewünschten Büchern.

Australien: „Briefkastenkolonien“

Zentrale Briefkastenplätze erleichtern den Postboten in Australien die Arbeit. Gerade in Ländern wie Australien, die für eine geringe Bevölkerungsdichte bekannt sind, verzichten die Postgesellschaften oftmals darauf, Sendungen individuell zu jedem einzelnen Haushalt zu bringen. Es haben sich wahre „Briefkastenkolonien“ entwickelt, die der Postbote anfährt. Die teils kreativen Ablagekästen werden dann wiederum von den Besitzern angefahren und geleert. Übrigens: Um solche Ansammlungen zu finden, braucht es keine Reise ans andere Ende der Welt – auch in Schweden und Norwegen existieren solche Sammelplätze für die Postablage.

NÜRNBERGER ZEITUNG:

Wo der Chef mehr kassiert als 300 Boten

Kolumne: In wenigen deutschen Unternehmen ist der Gehaltsunterschied zwischen unten und oben so gravierend wie bei der Post.

Lieber Frank Appel,

in meinem Dorf gibt's einen tollen Briefträger. Man merkt ihm den Zeitdruck an, aber ich finde, er eilt mit Würde. Jedenfalls schafft er es noch, mich anzulächeln, während er mir einen Stapel Rechnungen in die Hand drückt. Dann federt er zu seinem Elektro-Lasterchen zurück und surt weiter. Eine wunderbar anachronistische Dienstleistung, analog, zuverlässig, unkompliziert. Falls der gute Bote demnächst tatsächlich lufthansapilotenmäßige 15 Prozent mehr Lohn in der Tüte haben sollte, dann gönnte ich ihm das von Herzen, obwohl ich bei mir wohl alle Gehaltserhöhungen der letzten zehn Jahre aufeinanderstapeln müsste, um auf eine ähnliche Steigerung zu kommen. Nun, jeder hat sein eigenes Päckchen zu tragen. Selten passte das so gut in den Kontext wie hier.

Ihre Zusteller, Herr Appel, verdienen im Schnitt etwa 30.000 Euro im Jahr – brutto, wohlgemerkt. Ob das angemessen ist, kommt auf die Perspektive an. Die 15-Prozent-Forderung von Verdi haben Sie als „realitätsfern“ zurückweisen lassen. Wie man das eben so macht als Aktiengesellschaft, die 2022 einen Rekordgewinn von schlappen 8,4 Milliarden Euro eingefahren hat.

Nur mal zum Vergleich: Die Almosen aus Grundgehalt, Boni und diversen anderen Sonderzahlungen, die sie als Vorstandsvorsitzender der Deutschen Post DHL Group anzunehmen geruhen, addierten sich zuletzt auf über zehn Millionen Euro. Heuer kommt bestimmt noch ein Schippchen oben drauf.

Offensichtlich sind Sie gut in dem, was Sie tun. Trotzdem frage ich mich einmal mehr, was das für eine „Leistungsgesellschaft“ ist, in der der Chef, grob geschätzt, 300 mal mehr kassiert als die meisten seiner Mitarbeiter. Hatte ich schon einen Vorgesetzten, der 300 mal fleißiger, 300 mal schlauer,

300 mal wichtiger war als ich? Bei aller Bescheidenheit: wohl kaum.

Ich ahne es, Herr Appel, für Sie klingt das alles naiv, geradezu romantisch-sozialistisch. Sie mögen einwenden, dass die Post ihr Geld schon lange nicht mehr im Inland verdient und erst recht nicht mit Briefen, dass mit dem Gewinn Aktionäre befriedigt und Investitionen getätigt werden müssen, und dass man sogar als Weltmarktführer ständig wachsen muss. Weiter, immer weiter. . .!

Mag sein. Aber eines werde ich wohl nie verstehen: Wenn Sie und andere Top-Manager ihren Job machen, gibt's meist automatisch einen fetten Bonus; wenn Zusteller tagein tagaus ihre Tour bewältigten, muss – wie aktuell – wochenlangverhandelt und gestreikt werden, bis am Ende ein paar Prozente bleiben, mutmaßlich gestreckt auf zwei oder drei Jahre, und ein paar hundert Euro als Einmalzahlung, eventuell sogar steuerfrei. Wow!

Da laufen die braven Briefträger:innen doch gleich noch etwas schneller als zuvor.



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der actalliance



Würde für den Menschen.

BARMER MIT SPITZENWERTEN BEI KASSENTEST:

Top-Krankenkasse mit ausgezeichneten Leistungen

Die BARMER besticht auch im Jahr 2023 mit „ausgezeichneten Leistungen“ und „hervorragendem Service“.

Das geht aus den Ergebnissen des aktuellen Krankenkassen-Tests des Wirtschafts magazins „Focus-Money“ hervor. Insgesamt sicherte sich die Kasse erneut das Prädikat „Top-Krankenkasse“. Auch mit ihren digitalen Angeboten kann die BARMER punkten und wurde mit der Bestnote „Hervorragende Digitale Leistungen“ ausgezeichnet. „Es ist unser Anspruch, allen BARMER-Versicherten die bestmögliche medizinische Versorgung und einen erstklassigen Service zu bieten. Unsere digitalen Angebote setzen zudem Maßstäbe und haben sich nicht zuletzt in Krisenzeiten hervor-

ragend bewährt“, sagt Siegmund Nesch, Vorstandsmitglied der BARMER. Mit der Online-Geschäftsstelle, der BARMER-App und den rund um die Uhr besetzten Hotlines für Service und medizinische Fragen könnten die Versicherten ihre Anliegen jederzeit bequem von zu Hause aus oder unterwegs erledigen.

Bestnote für „hervorragende Transparenz“

Überzeugen konnte die BARMER auch mit ihren umfassenden Angaben in Sachen Transparenz. Wie im Vorjahr erhielt sie hierfür die Bestnote „hervorragende Transparenz“. Die BARMER veröffentlichte bereits seit dem Jahr 2021 freiwillig einen Transpa-

renzbericht. „Versicherte können besser für sich entscheiden, wenn sie über ausreichende und verständliche Informationen verfügen. Genau das ist unser Ziel. Wir wollen die Arbeitsabläufe, Entscheidungsprozesse und Leistungsqualität für unsere Versicherten nachvollziehbar machen“, so Nesch.

Sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis

Insgesamt bietet die BARMER neben den im aktuellen Kassentest von „Focus-Money“ ausgezeichneten Services und Leistungen ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. So habe sie ihren Beitragssatz zum Jahresanfang stabil gehalten und sei damit günstiger als Mitbewerber der Barmer.

22. ORDENTLICHER BUNDESGEWERKSCHAFTSTAG:

Neuer DHV-Hauptvorstand wurde gewählt

Auf dem 22. ordentlichen Bundesgewerkschaftstag sind die Mitglieder des DHV-Hauptvorstands neu gewählt worden:

Als Bundesvorsitzender wiedergewählt wurde Henning Röders (1.v.li.), Hamburg. Henning Röders ist seit Dezember 2000 für die DHV tätig. Bis 2010 fungierte er als Hauptgeschäftsführer. Von 2011 bis 2013 war er stellvertretender Bundesvorsitzender, seit Januar 2014 hat Henning Röders das Amt des DHV-Bundesvorsitzenden inne.

Anne Kiesow (2.v.li.) wurde in ihrem Amt als stellvertretende Bundesvorsitzende wiedergewählt. Anne Kiesow ist seit 2005 beim Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) – dem Dachverband der christlichen Gewerkschaften in Deutschland, deren Mitglied die DHV ist – als Bundesgeschäftsführerin beschäftigt. Dem DHV-Hauptvorstand gehört sie seit 2007 an. Zur stellvertretenden Bundesvorsitzenden wurde Anne Kiesow erstmals 2014 gewählt.

Als weitere Mitglieder wiedergewählt wurden Jörg Steinbrück und Andreas Müller (3.v.li.). Beide wurden 2018 erstmals in den DHV-Hauptvorstand gewählt. Jörg Steinbrück ist Beschäftigter der DAK-Gesundheit. Er engagiert sich dort als Mitglied des Hauptpersonalrats für die Interessen der Beschäftigten.

Andreas Müller kommt aus dem Gesundheitswesen. Er arbeitet beim DRK Kreisver-



band Geithain und wurde dort im Frühjahr dieses Jahres in seinem Amt als Vorsitzender des Betriebsrates bestätigt.

Neu als weiteres Hauptvorstandmitglied gewählt wurde Matthias Rickel (1.v.re.). Matthias Rickel arbeitet bei der HDI AG in Hannover und ist dort Vorsitzender des Betriebsrates der Betriebe der HDI AG Hannover.

Zudem wurde er in diesem Jahr erstmals als Vorsitzender des Konzernbetriebsrates der Talanx AG gewählt.

Als nicht stimmberechtigtes Mitglied wurde

Hans Rudolf Folz (2.v.re.) den neuen DHV-Hauptvorstand kooptiert. Hans Rudolf Folz engagiert sich seit 2002 im höchsten Exekutivorgan der DHV.

Komplettiert wird der neue DHV Hauptvorstand vom Ehrenvorsitzenden Jörg Hebsacker, der von 1980 bis 2010 DHV-Bundesvorsitzender des DHV war und der Kraft Satzung als Ehrenvorsitzender ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des DHV-Hauptvorstands hat.

Der DHV-Hauptvorstand ist für die Dauer von vier Jahren bis 2026 gewählt.

Das bietet die CGPT ihren Mitgliedern

Rechtsschutz
in allen Angelegenheiten des Dienst-, Arbeits- und Sozialrechts.

Information
über alle wesentlichen Neuerungen auf dem Gebiet des Dienst-, Beamten-, Tarif-, Arbeits- und Sozialrechts sowie sonstige aktuelle berufspolitische Fragen durch die Gewerkschaftszeitung DAS PERSONAL und anderer Informationsdienste (www.cgpt.de).

Berufliche Beratung
in den vielfältigen Bereichen des beruflichen Alltags.

Streikunterstützung
Streikunterstützung wird aufgrund der Richtlinien der CGPT-Streikordnung gewährt.

Diensthaftpflichtversicherung
mit Schlüsselverlust für Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen.

Erholungszuschuss
als Beitrag zur Erholungsfürsorge in einem anerkannten Erholungsheim in jedem zweiten Urlaubsjahr.

Alle diese Leistungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Darüber hinaus haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, an unseren gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen, berufs- und gesellschaftspolitischen Seminaren sowie an sonstigen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Zusätzliche Sterbegeldversicherung
Um heute bestehende Versorgungslücken zu schließen, haben wir für unsere Mitglieder einen Sterbegeldvertrag abgeschlossen, wonach diese auf freiwilliger Basis zu besonders günstigen Konditionen ohne Gesundheitsprüfung zusätzliche Sterbegeldversicherungen abschließen können. Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Regional- und Landesverbände bzw. die CGPT Bundesgeschäftsstelle, Alfredstr. 155, 45131 Essen.

Impressum
Herausgeber und Verlag:
Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation, Alfredstr. 155, 45131 Essen, Tel. (02 01) 85 79 65 40, Bankverbindung: Postbank München, IBAN: DE80 7001 0080 0110 1178 08, BIC: PBNKDEFFXX. E-Mail: CGPTBund@cgpt.de
Verantwortlich für den Inhalt: Bundesvorstand der CGPT, Vorsitzender Ulrich Bösl
Redaktion: Ulrich Bösl, Bundesvorsitzender
Layout und Schlussredaktion: Ludwig Emonts
Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr. Alle gezeichneten Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar und nicht die des Herausgebers und der Redaktion
Redaktionsschluss: 27. März 2023
Erscheinungsweise: 3x jährlich. Einzelbezugspreis 1,50 Euro der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag inbegriffen
Druck: Gemeindebriefdruckerei, Groß Oesingen
Der Umwelt zuliebe auf chlorfreiem Papier gedruckt

Feindschaft, Streit	überraschen, erwischen	Meeresraubfisch	Zerstäubungsvorrichtung	Getöse	unberechenbares Geschehen	Gegensatz zu „analog“	Heilmaßnahme, Knetkur	vorspringende Spitze	Parallelogramm																																																																																		
Wohnraum	3																																																																																										
Beuteunternehmung						13	Ausruf des Erstaunens	9	10																																																																																		
Lebewesen			6		Misserfolg; Zusammenbruch			14																																																																																			
Dreschabfall		kalte Mischspeise					ältester Sohn Noahs (A. T.)																																																																																				
					vulkanisches Magma			Läusesee																																																																																			
deutsche Vorsilbe		ugs.: sehr schnell	Schulsumme			1	afrikanische Kuhantilope																																																																																				
			Sudoku Auflösung aus Heft 3/2022							12																																																																																	
Zeichen für Natrium			<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>8</td><td>3</td><td>2</td><td>7</td><td>1</td><td>9</td></tr> <tr><td>8</td><td>7</td><td>2</td><td>4</td><td>1</td><td>9</td><td>3</td><td>6</td><td>5</td></tr> <tr><td>3</td><td>9</td><td>1</td><td>6</td><td>5</td><td>7</td><td>4</td><td>8</td><td>2</td></tr> <tr><td>5</td><td>2</td><td>4</td><td>9</td><td>6</td><td>8</td><td>1</td><td>3</td><td>7</td></tr> <tr><td>7</td><td>3</td><td>8</td><td>5</td><td>2</td><td>1</td><td>9</td><td>4</td><td>6</td></tr> <tr><td>6</td><td>1</td><td>9</td><td>7</td><td>4</td><td>3</td><td>5</td><td>2</td><td>8</td></tr> <tr><td>2</td><td>4</td><td>5</td><td>1</td><td>9</td><td>6</td><td>8</td><td>7</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>6</td><td>7</td><td>3</td><td>8</td><td>5</td><td>2</td><td>9</td><td>4</td></tr> <tr><td>9</td><td>8</td><td>3</td><td>2</td><td>7</td><td>4</td><td>6</td><td>5</td><td>1</td></tr> </table>						4	5	6	8	3	2	7	1	9	8	7	2	4	1	9	3	6	5	3	9	1	6	5	7	4	8	2	5	2	4	9	6	8	1	3	7	7	3	8	5	2	1	9	4	6	6	1	9	7	4	3	5	2	8	2	4	5	1	9	6	8	7	3	1	6	7	3	8	5	2	9	4	9	8	3	2	7	4	6	5	1	Kälteprodukt	Fest im Frühling
4	5	6	8	3	2	7	1	9																																																																																			
8	7	2	4	1	9	3	6	5																																																																																			
3	9	1	6	5	7	4	8	2																																																																																			
5	2	4	9	6	8	1	3	7																																																																																			
7	3	8	5	2	1	9	4	6																																																																																			
6	1	9	7	4	3	5	2	8																																																																																			
2	4	5	1	9	6	8	7	3																																																																																			
1	6	7	3	8	5	2	9	4																																																																																			
9	8	3	2	7	4	6	5	1																																																																																			
Ausruf des Schmerzes	Vorbild, Muster								derart																																																																																		
Zeichen für Radon		4																																																																																									
häufig	Kunststil (Napoleonzeit)		Abgaben an den Staat	Telefonnummer bei Gefahr	verwendender Tierkörper	Abgott	persönliches Fürwort		7																																																																																		
Netzhaut des Auges					Nähmittel																																																																																						
			Hauptstadt Norwegens			2	ugs.: übel, schlecht, hässlich		betriebsam, agil																																																																																		
Nährmutter	Notenständer pers. Fürw. (3. Fall)			11	Kosenamen der Großmutter	Araberfürst																																																																																					
bestimmter Artikel			15	Erfahrung, Gewohnheit																																																																																							
Versehen, Fehlschluss						Krepel, wertlos ...			5																																																																																		
nordische Hirschart		8							16																																																																																		

Sudoku

	1					9	5
7			1			8	3
			5	3			1
	4		6				9
	2		4				5
6			1		4		
	8		6	2			
	3	9			8		6
5		1					7

Unter den richtigen Lösungseinsendern werden drei kleine Preise vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösung bitte an:
CGPT Bundesgeschäftsstelle,
Alfredstraße 155,
45131 Essen.

Einsendeschluss für das Preisrätsel in DP 01/2023 ist der 30. Juni 2023.

Beim letzten CGPT-Preisrätsel haben Rose Müller, Friedrich Stark und Lambert Schulte gewonnen

Die richtige Lösung war:
INKLUSION

Arbeits- und Sozialrecht



Verfall von Urlaub aus gesundheitlichen Gründen

Der Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub aus einem Urlaubsjahr, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat, bevor er aus gesundheitlichen Gründen an der Inanspruchnahme seines Urlaubs gehindert war, erlischt regelmäßig nur dann nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten, wenn der Arbeitgeber ihn rechtzeitig in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub in Anspruch zu nehmen. Dies folgt aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 BUrlG.

Der als schwerbehinderter Mensch anerkannte Kläger ist bei der beklagten Flughafengesellschaft als Frachtfahrer im Geschäftsbereich Bodenverkehrsdienste beschäftigt.

In der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis mindestens August 2019 konnte er wegen voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen seine Arbeitsleistung nicht erbringen und deshalb seinen Urlaub nicht nehmen. Mit seiner Klage hat er u.a. geltend gemacht, ihm stehe noch Resturlaub aus dem Jahr 2014 zu.

Dieser sei nicht verfallen, weil die Beklagte ihren Obliegenheiten, an der Gewährung und Inanspruchnahme von Urlaub mitzuwirken, nicht nachgekommen sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers, die wegen streitiger Urlaubsansprüche aus weiteren Jahren aus prozessualen Gründen zurückzuweisen war, hatte hinsichtlich des Resturlaubs aus dem Jahr 2014 überwiegend Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Beklagten verfiel der im Jahr 2014 nicht genommene Urlaub des Klägers nicht allein aus gesundheitlichen Gründen.

Grundsätzlich erlöschen Urlaubsansprüche nur dann am Ende des Kalenderjahres (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG), wenn der Arbeitgeber den Arbeit-

nehmer zuvor durch Erfüllung sog. Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Besonderheiten bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub aus gesundheitlichen Gründen nicht nehmen konnte.

Nach bisheriger Senatsrechtsprechung gingen die gesetzlichen Urlaubsansprüche in einem solchen Fall – bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit – ohne weiteres mit Ablauf des 31. März des zweiten Folgejahres unter („15-Monatsfrist“).

Diese Rechtsprechung hat der Senat in Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aufgrund der Vorabentscheidung vom 22. September 2022 (- C-518/20 und C-727/20 - [Fraport]), um die ihn der Senat durch Beschluss vom 7. Juli 2020 (- 9 AZR 401/19 (A) -) ersucht hat, weiterentwickelt.

Danach verfällt weiterhin der Urlaubsanspruch mit Ablauf der 15-Monatsfrist, wenn der Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert war, seinen Urlaub anzutreten.

Für diesen Fall kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber seinen Mitwirkungsobliegenheiten nachgekommen ist, weil diese nicht zur Inanspruchnahme des Urlaubs hätten beitragen können.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Arbeitnehmer – wie vorliegend der Kläger – im Urlaubsjahr tatsächlich gearbeitet hat, bevor er voll erwerbsgemindert oder krankheitsbedingt arbeitsunfähig geworden ist. In dieser Fallkonstellation setzt die Befristung des Urlaubsanspruchs regelmäßig voraus, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer rechtzeitig vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in die Lage zu versetzt hat, seinen Urlaub auch tatsächlich zu nehmen.

Der für das Jahr 2014 im Umfang von 24 Arbeitstagen noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch konnte danach nicht allein deshalb mit Ablauf des 31. März 2016 erlöschen, weil der Kläger nach Eintritt seiner vollen Erwerbsminderung mindestens bis August 2019 aus gesundheitlichen Gründen außerstande war, seinen Urlaub anzutreten. Der Resturlaub blieb ihm für dieses Jahr vielmehr erhalten, weil die Beklagte ihren Mit-

wirkungsobliegenheiten bis zum 1. Dezember 2014 nicht nachgekommen ist, obwohl ihr dies möglich war.

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Beklagte beschäftigte die Klägerin vom 1. November 1996 bis zum 31. Juli 2017 als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung von 14 Urlaubstagen 3.201,38 Euro brutto.

Der weitergehenden Forderung der Klägerin, Urlaub im Umfang von 101 Arbeitstagen aus den Vorjahren abzugelten, kam der Beklagte nicht nach.

Während das Arbeitsgericht die am 6. Februar 2018 eingereichte Klage – soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung – abgewiesen hat, sprach das Landesarbeitsgericht der Klägerin 17.376,64 Euro brutto zur Abgeltung weiterer 76 Arbeitstage zu. Dabei erachtete das Landesarbeitsgericht den Einwand des Beklagten, die geltend gemachten Urlaubsansprüche seien verjährt, für nicht durchgreifend.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Zwar finden die Vorschriften über die Verjährung (5 214 Abs. 1, § 194 Abs. 1 BGB) auf den gesetzlichen Mindesturlaub Anwendung.

Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 199 Abs.1 BGB jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Senat hat damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 22. September 2022 (C-120/21) umgesetzt. Nach der

Rechtsprechung des Gerichtshofs tritt der Zweck der Verjährungsvorschriften, die Gewährleistung von Rechtssicherheit, in der vorliegenden Fallkonstellation hinter dem Ziel von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme zu schützen.

Die Gewährleistung der Rechtssicherheit dürfe nicht als Vorwand dienen, um zuzulassen, dass sich der Arbeitgeber auf sein eigenes Versäumnis berufe, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich auszuüben. Der Arbeitgeber könne die Rechtssicherheit gewährleisten, indem er seine Obliegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nachhole.

Der Beklagte hat die Klägerin nicht durch Erfüllung der Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen.

Die Ansprüche verfielen deshalb weder am Ende des Kalenderjahres (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG) noch konnte der Beklagte mit Erfolg einwenden, der nicht gewährte Urlaub sei bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren verjährt. Den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs hat die Klägerin innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren erhoben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2022 – 9 AZR 266/20 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 21. Februar 2020 – 10 Sa 180/19 –

Hinweis: Vorabentscheidungsersuchen des Senats, Beschluss vom 29. September 2020 – 9 AZR 266/20 (A) – (siehe auch Pressemitteilung Nr. 34/20 vom 29. September 2020)

Lohngleichheit bei Teilzeitbeschäftigung

Geringfügig Beschäftigte, die in Bezug auf Umfang und Lage der Arbeitszeit keinen Weisungen des Arbeitgebers unterliegen, jedoch Wünsche anmelden können, denen dieser allerdings nicht nachkommen muss, dürfen bei gleicher Qualifikation für die identische Tätigkeit keine geringere Stundenvergütung erhalten als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber verbindlich zur Arbeit eingeteilt werden.

Der Kläger ist als Rettungsassistent im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Beklagten tätig. Diese

führt im Auftrag eines Rettungszweckverbandes u.a. Notfallrettung und Krankentransporte durch. Sie beschäftigt – nach ihrer Diktion – sogenannte „hauptamtliche“ Rettungsassistenten in Voll- und Teilzeit, denen sie im Streitzeitraum eine Stundenvergütung von 17,00 Euro brutto zahlte. Daneben sind sogenannte „nebenamtliche“ Rettungsassistenten für sie tätig, die eine Stundenvergütung von 12,00 Euro brutto erhalten. Hierzu gehört der Kläger. Die Beklagte teilt die nebenamtlichen Rettungsassistenten nicht einseitig zu Diensten ein, diese können vielmehr Wunschtermine für Einsätze benennen, denen die Beklagte versucht zu entsprechen. Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. Zudem teilt die Beklagte den nebenamtlichen Rettungsassistenten noch zu besetzende freie Dienstschichten mit und bittet mit kurzfristigen Anfragen bei Ausfall von hauptamtlichen Rettungsassistenten um Übernahme eines Dienstes.

Im Arbeitsvertrag des Klägers ist eine durchschnittliche Arbeitszeit von 16 Stunden pro Monat vorgesehen. Darüber hinaus ist bestimmt, dass er weitere Stunden leisten kann und verpflichtet ist, sich aktiv um Schichten zu kümmern.

Mit seiner Klage hat der Kläger zusätzliche Vergütung in Höhe von 3.285,88 Euro brutto für die Zeit von Januar 2020 bis April 2021 verlangt. Er hat geltend gemacht, die unterschiedliche Stundenvergütung im Vergleich zu den hauptamtlichen Mitarbeitern stelle eine Benachteiligung wegen seiner Teilzeittätigkeit dar. Die Beklagte hält die Vergütungsdifferenz für sachlich gerechtfertigt, weil sie mit den hauptamtlichen Rettungsassistenten größere Planungssicherheit und weniger Planungsaufwand habe. Diese erhielten zudem eine höhere Stundenvergütung, weil sie sich auf Weisung zu bestimmten Diensten einfinden müssten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte zur Zahlung der geforderten Vergütung verurteilt.

Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten blieb vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat richtig erkannt, dass die im Vergleich zu den hauptamtlichen Rettungsassistenten geringere Stundenvergütung den Kläger entgegen § 4 Abs. 1 TzBfG ohne sachlichen Grund benachteiligt. Die haupt- und nebenamtlichen Rettungsassistenten sind gleich qualifiziert und üben die

gleiche Tätigkeit aus. Der von der Beklagten pauschal behauptete erhöhte Planungsaufwand bei der Einsatzplanung der nebenamtlichen Rettungsassistenten bildet keinen sachlichen Grund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.

Es ist bereits nicht erkennbar, dass dieser Aufwand unter Berücksichtigung der erforderlichen „24/7-Dienstplanung“ und der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zur Besetzung der Rettungs- und Krankenwagen signifikant höher ist.

Auch wenn man unterstellt, dass die Beklagte durch den Einsatz der hauptamtlichen Rettungsassistenten mehr Planungssicherheit hat, weil sie diesen einseitig Schichten zuweisen kann, ist sie hierbei jedoch nicht frei. Sie unterliegt vielmehr u.a. durch das Arbeitszeitgesetz vorgegebenen Grenzen in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit und die Einhaltung der Ruhepausen. Die nebenamtlichen Rettungsassistenten bilden insoweit ihre Einsatzreserve. Unerheblich ist, dass diese frei in der Gestaltung der Arbeitszeit sind. Die Beklagte lässt insoweit unberücksichtigt, dass diese Personengruppe weder nach Lage noch nach zeitlichem Umfang Anspruch auf Zuweisung der gewünschten Dienste hat.

Dass sich ein Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers zu bestimmten Dienstzeiten einfinden muss, rechtfertigt in der gebotenen Gesamtschau keine höhere Stundenvergütung gegenüber einem Arbeitnehmer, der frei ist, Dienste anzunehmen oder abzulehnen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 108/22 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 19. Januar 2022 – 10 Sa 582/21 –

Beamtenrechtlicher Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeitszeit bei als Arbeitszeit zu qualifizierenden Pausenzeiten („Pausen in Bereithaltung“)

Ein Beamter hat Anspruch auf Freizeitausgleich, soweit die ihm gewährten Pausenzeiten in „Bereithaltung“ als Arbeitszeit zu qualifizieren sind und hieraus eine dienstliche Inanspruchnahme über die durchschnittlich zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus resultiert. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger, ein Bundespolizist, beansprucht die Anrechnung von ihm im Jahr 2013 gewährten Pausenzeiten in „Bereithaltung“ auf

die Arbeitszeit im Umfang von (ursprünglich) 1020 Minuten. Die einzelne Pause belief sich auf jeweils 30 bis 45 Minuten.

Die Vorinstanzen verurteilten die Beklagte, dem Kläger bezogen auf verschiedene Arbeitstage ab August 2013 Pausenzeiten im Umfang von insgesamt 510 Minuten auf die Arbeitszeit anzurechnen, weil in diesen Zeitenabschnitten der Charakter von Arbeitszeit überwogen habe. Im Übrigen sind Klage und Berufung ohne Erfolg geblieben.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht die Beklagte verurteilt, dem Kläger weiteren Freizeitausgleich im Umfang von 105 Minuten zu gewähren. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt: Der Kläger kann sein Begehren auf den beamtenrechtlichen Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit stützen. Dessen Voraussetzungen sind bezogen auf die im Streit stehenden und dem Kläger ab August 2013 gewährten Pausenzeiten gegeben. Denn hierbei handelte es sich um Arbeitszeit und nicht um Ruhezeit. Für die insoweit vorzunehmende Abgrenzung ist maßgeblich, ob die im Rahmen einer Pausenzeit auferlegten Einschränkungen von solcher Art sind, dass sie die Möglichkeiten, sich zu entspannen und sich Tätigkeiten nach Wahl zu widmen, objektiv gesehen ganz erheblich beschränken. Solche objektiv ganz erheblichen Beschränkungen liegen vor, wenn ein Bundespolizeibeamter anlässlich von Maßnahmen der präventiven oder repressiven Gefahrenabwehr (im vorliegenden Fall Durchsuchungsmaßnahmen und die Vollstreckung eines Haftbefehls) seine ständige Erreichbarkeit verbunden mit der Pflicht zur sofortigen Dienstaufnahme während der ihm gewährten Pausenzeiten sicherstellen muss. In diesem Fall sind die Pausenzeiten als Arbeitszeit zu qualifizieren. Auf den Umfang der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme kommt es nicht an. Die Verpflichtung zum Tragen von Einsatzkleidung sowie zum Mitführen von Dienstwaffe und Dienstfahrzeug genügen für sich betrachtet jedoch nicht. Allerdings gilt bei Ansprüchen, die sich – wie der beamtenrechtliche Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit – nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, der Grundsatz der zeitnah vorherigen Geltendmachung. Ausgehend hiervon hat das Bundesverwaltungsgericht einen Anspruch des Klägers in Bezug auf vor August 2013 gewährte Pausenzeiten verneint, weil sich der Kläger mit seinem Begehren erstmals Ende Juli 2013 schriftlich an die Beklagte gewandt hat.

BVerwG 2 C 24.21 – Urteil vom 13. Oktober 2022

Beamtin muss zu viel gezahlte Dienstbezüge zurückzahlen

Kannte der Beamte den vorläufigen Charakter einer Stufenfestsetzung, hat er überzahlte Dienstbezüge zurückzuzahlen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz und wies die gegen einen Rückforderungsbescheid erhobene Klage einer Studiendirektorin ab.

Die Klägerin, inzwischen Studiendirektorin im Dienst des beklagten Landes Rheinland-Pfalz, begründete im Jahr 2018 aus einem anderweitigen Beamtenverhältnis erneut ein Beamtenverhältnis zum Beklagten. Da ein Stufenfestsetzungsbescheid noch ausstand, legte der Beklagte dem Grundgehalt der Klägerin zunächst eine vorläufige Erfahrungsstufe zugrunde. Die im Jahr 2021 endgültig erfolgte Stufenfestsetzung hatte für die Vergangenheit eine Überzahlung der Dienstbezüge der Klägerin in Höhe von 4.369,25 Euro zur Folge. Diesen Betrag forderte der Beklagte von der Klägerin zurück. Gegen den Rückforderungsbescheid erhob die Klägerin nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Zur Begründung machte sie geltend, dass es zwar tatsächlich zu einer Überzahlung gekommen sei, dies für sie jedoch nicht offensichtlich gewesen sei und deshalb die überzahlten Bezüge nicht von ihr zurückgefordert werden dürften.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Rückforderung sei rechtmäßig, so die Koblenzer Richter. Denn die Klägerin habe Bezüge erhalten, die ihr aufgrund der inzwischen bestandskräftigen Stufenfestsetzung des Beklagten nicht zugestanden hätten. Da der Klägerin ihre Bezüge bis zur endgültigen Stufenfestsetzung nur unter dem Vorbehalt der endgültigen Stufenfestsetzung gewährt worden seien und der Beklagte sie auf den vorläufigen Charakter der ihrem Grundgehalt zugrunde gelegten Erfahrungsstufe wiederholt hingewiesen habe, hafte die Klägerin für die Rückzahlung der ihr zu viel gezahlten Dienstbezüge verschärft. Der Klägerin habe sich aufdrängen müssen, dass ihrem Grundgehalt bis zur endgültigen Stufenfestsetzung eine zu hohe Erfahrungsstufe zugrunde gelegt worden sei. Angesichts dessen gebiete auch der Grundsatz von Treu und Glauben nicht, aufgrund des Zeitablaufs seit der erneuten Begründung des Beamtenverhältnisses zum Beklagten bis zur endgültigen Stufenfestsetzung eine verschärfte Haftung der Klägerin abzulehnen. Die Billigkeitsentscheidung des Beklagten, der Klägerin weder (Teil-)Erlas-

noch Ratenzahlung zu gewähren, sei nicht zu beanstanden. Die Klägerin habe sich angesichts des Vorbehalts bei der Gewährung ihrer Bezüge von vornherein nicht darauf verlassen dürfen, diese seien ihr endgültig ausgezahlt.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Landessozialgericht (LSG LSA)

Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung am Auto gehört nicht zum Arbeitsweg

Das Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung an der Autoscheibe gehört nicht zum Arbeitsweg. Wer dabei umknickt, erleidet keinen Arbeitsunfall. Das gilt nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt jedenfalls dann, wenn das Anbringen der Abdeckung den eigentlichen Weg deutlich unterbricht.

Die Klägerin hatte sich an einem Wintertag mit dem Pkw auf den Weg zur Arbeit gemacht. Auf einem Parkplatz in der Nähe ihrer Arbeitsstelle stieg sie aus, um die letzten ca. 200 Meter zu Fuß zurückzulegen. Wegen der frostigen Temperaturen brachte sie aber zunächst eine Abdeckmatte an der Frontscheibe ihres Wagens an. Dazu ging sie nach den Feststellungen des Gerichts um das Auto herum. Auf der Beifahrerseite knickte sie dann beim Zurücktreten um und brach sich das Sprunggelenk. Die zuständige Unfallkasse weigerte sich, dies als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Zu Recht, wie das LSG Sachsen-Anhalt entschieden hat. Das Anbringen der Frostschutz-Abdeckung nach dem Ende der Autofahrt und vor dem Antritt des restlichen Weges zu Fuß habe nicht zum Arbeitsweg gehört, sondern diesen aus außerbetrieblichen Gründen unterbrochen. „Das vorsorgliche Abdecken einer Autoscheibe nach dem Abstellen des Autos“, so der Senat, „stellt eine unversicherte Handlung dar, die allein der Vorbereitung einer (späteren) Fahrt dient.“ Im vorliegenden Fall habe es sich nicht um eine für den Versicherungsschutz unschädliche private Verrichtung „im Vorbeigehen“ gehandelt. Denn das Abdecken der Scheibe habe einen räumlichen Abweg und eine ganz vom Weg unabhängige Verrichtung erfordert. Deshalb habe eine deutliche Unterbrechung des Arbeitsweges vorgelegen.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14. Dezember 2022, L 6 U 61/20, nicht rechtskräftig

Hintergrund:

Die gesetzliche Unfallversicherung greift u.a. bei Arbeitsunfällen. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) auch das Zurücklegen des Wegs zur Arbeit.

Zugangszeiten zu Dienstgebäude gelten auch für Personalratsvorsitzenden

Die von einem Behördenleiter angeordnete Beschränkung des Zugangs zu dem Dienstgebäude außerhalb der regulären Dienstzeiten ist auch von dem Personalratsvorsitzenden zu beachten. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Bei Einführung eines einheitlichen Systems zur Erfassung der Arbeitszeiten der Beschäftigten und zur Schließung der Gebäude einer Kreisverwaltung legte der Landrat fest, dass außerhalb der in einer Dienstvereinbarung geregelten Gleitzeiten nur noch die Verwaltungsspitze, die Fachbereichsleitungen und Funktionspersonal im Bedarfsfall Zugang zu den Dienstgebäuden nehmen dürfen. Mit dieser Regelung verfolgt die Kreisverwaltung ein Konzept zum Schutz des Eigentums der Dienststelle, der bei ihr geführten Daten und der sich in den Gebäuden in Randzeiten aufhaltenden Mitarbeiter. Dem Personalratsvorsitzenden wurde der Zutritt zum Hauptgebäude, in dem sich die Personalratsräume befinden, demgemäß – in den Gleitzeiten – von Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 19 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 14 Uhr sowie –zusätzlich – samstags ebenfalls von 6.30 Uhr bis 14 Uhr gestattet. Dagegen wandte sich der Personalratsvorsitzende mit einem Antrag an das Verwaltungsgericht und machte einen zeitlich unbeschränkten Zugang an allen Wochentagen (24/7) zu dem Personalratsbüro geltend: Seit seiner Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit als Personalratsvorsitzender im Jahr 2004 habe er zu jeder Zeit das Verwaltungsgebäude zur Erledigung der Personalratsaufgaben betreten können. Diese ließen sich nicht innerhalb der durch die Dienstvereinbarung geregelten Arbeitszeit vollständig erledigen, wie die von ihm abgeleisteten Überstunden zeigten. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab.

Im Rahmen des einem Behördenleiter obliegenden Organisationsermessens habe der Landrat die auf einem Sicherheitskonzept beruhende Zugangsregelung für die Gebäude der Behörde gegenüber den Beschäftigten und auch gegenüber dem Vorsitzenden des Personalrats auf das notwendige Maß

beschränken und diesem im Wesentlichen nur noch ein an die vereinbarte Gleitzeitregelung angepasstes Zeitfenster für den Zugang zu dem Personalratsbüro zur Verfügung stellen dürfen. Mit der Organisationsentscheidung habe der Behördenleiter nicht gegen die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bestehende Pflicht verstoßen, der Personalvertretung für ihre Tätigkeit die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Es sei nicht dargelegt worden, dass die Personalratsaufgaben nicht innerhalb des dem Personalratsvorsitzenden eingeräumten Zeitrahmens (bereinigt 55 Stunden zuzüglich 7,5 Stunden samstags) erfüllt werden könnten. Diesen habe er in der Vergangenheit weder im Durchschnitt noch in Einzelfällen ausgeschöpft. Anders als teilweise andere Bedienstete habe der Vorsitzende des Personalrats unter Berücksichtigung der ihm und der Personalvertretung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch keine eilbedürftigen Geschäfte zu erledigen, die einen generellen Zugang zu dem Dienstgebäude erforderten.

Zugehörigkeit zu rechtsextremistischer Partei: Ausschluss aus Polizeiausbildung

Ein in der Ausbildung befindlicher Polizeivollzugsbeamter darf aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, wenn er bis kurz vor Ausbildungsbeginn über Jahre hinweg zahlendes Mitglied der Partei „Der III. Weg“ gewesen ist. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Der Antragsteller wurde bei seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum mittleren Polizeivollzugsdienst bei einer Bundespolizeibehörde am 1. März 2022 zum Beamten auf Widerruf ernannt. Eine interne nachrichtendienstliche Überprüfung ergab, dass er von 2013 bis Herbst 2021 zahlendes Mitglied in der Partei „Der III. Weg“ gewesen ist. Daraufhin wurde das Beamtenverhältnis mit dem Antragsteller wegen mangelnder charakterlicher Eignung mit sofortiger Wirkung widerrufen und der Beamte aus der Bundespolizei entlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Ein Polizeivollzugsbeamter, der die Ansichten einer rechtsextremistischen Partei jahrelang durch seine Mitgliedsbeiträge aktiv unterstützt habe, gefährde das Vertrauen der Gesellschaft und der Kollegen in seine Integrität und Verfassungstreue und sei daher als Angehöriger der Polizei nicht tragbar. Dagegen ging der Antragsteller mit einem Eilrechtsantrag zum Verwaltungsgericht vor. Er

machte geltend, dass er vor seinem Dienstantritt bei der Polizei aus der Partei ausgetreten sei und seitdem durch weiteres Verhalten seine Abkehr von dieser und von rechtsextremistischem Gedankengut nachgewiesen habe. Das Verwaltungsgericht wies den Eilantrag ab.

Die Annahme der Polizeibehörde, es bestünden begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Antragstellers für ein Amt als Polizeivollzugsbeamter, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die jahrelange zahlende Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“ sei mit den hohen Anforderungen an die charakterliche Zuverlässigkeit eines Polizeivollzugsbeamten und der für Beamte geltenden Verfassungstreuepflicht nicht vereinbar und rechtfertige eine negative Eignungseinschätzung des Dienstherrn. Zwar habe der Antragsteller die Mitgliedschaft ca. vier Monate vor seiner Ernennung zum Beamten auf Widerruf beendet. Er habe sich seither jedoch nicht ausdrücklich von dieser Partei distanziert, was erforderlich sei, um schon den bloßen Anschein der Identifikation von Polizeibeamten mit den Zielen des Nationalsozialismus zu vermeiden. So habe er in der vor der Ernennung zum Beamten liegenden Dienstzeit in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit seine Mitgliedschaft in der Partei nicht nach außen getragen. Auch seine unkonkreten Angaben zu einem Kontakt zum Verfassungsschutz und sein Eintritt in eine andere Partei ergäben keine Anhaltspunkte für eine deutliche Abkehr. Ebenso müsse der Eintritt in zwei sich gegen Rechtsextremismus engagierende Vereine nach Ergehen der Entlassungsverfügung nicht als hinreichend starkes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewertet werden. Vieles deute vielmehr auf ein insgesamt verfahrensangepasstes Verhalten des Antragstellers hin.

Weil die berechtigten Eignungszweifel auch einem dauerhaften Beamtenverhältnis entgegenstünden, habe dem Antragsteller nicht die Möglichkeit zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes eingeräumt werden müssen.

Kündigung – Fälschung des Impfnachweises? – Vergleich

Der Kläger war seit dem 01.09.1990 bei der Beklagten tätig. Mit In-Kraft-Treten des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung ab dem 24.11.2021 galt bei der Beklagten die 3G-Regelung. Es durften nur Personen den Arbeitsplatz betreten, die geimpft, getestet oder genesen waren. Die

Beklagte bat um Vorlage eines entsprechenden Beleges.

Mit Datum vom 25.11.2021 legte der Kläger ein digitales EU-Impfzertifikat vor, welches einen vollständigen Impfschutz ab dem 13.09.2021 auswies. Der Impfpass selbst wies jeweils eine Impfung vom 12.08.2021, sowie vom 13.09.2021 mit den Impffargen COMIRNATY CH.-B.: SCRW2 und CH.-B.: SCVY8 auf, welche in der Praxis einer Berliner Ärztin durchgeführt worden sein sollen. An beiden Impfterminen war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Der Kläger wurde am 03.01.2022 durch die Beklagte im Beisein des Betriebsrats mit dem Vorwurf der Vorlage eines gefälschten Impfnachweises konfrontiert. Mit Schreiben vom 07.01.2022 erfolgte nach Anhörung des Betriebsrats die fristlose, hilfsweise die fristgerechte Kündigung.

Die 8. Kammer des Landesarbeitsgericht Düsseldorf geht ebenso wie bereits zuvor die 3., 11. und 14. Kammer in anderen Verfahren davon aus, dass die Vorlage eines gefälschten oder unrichtigen Impfpasses einen wichtigen Grund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Die Fälschung bzw. Unrichtigkeit des Impfnachweises muss allerdings die Arbeitgeberin darlegen und beweisen, um mit ihrer Kündigung Erfolg zu haben. Dies ist ihr im heutigen Termin anders als vor der 11. Kammer in der letzten Woche (Pressemittteilung 07/23 vom 02.02.2023) voraussichtlich nicht gelungen.

Die zunächst vernommene Leiterin der Kriminalpolizei konnte zu dem Sachverhalt keine Angaben machen. Die sodann vernommene sachbearbeitende Kriminalhauptkommissarin bekundete, dass beide Impffargen, die im Impfpass des Klägers vermerkt waren, existierten. Eine zunächst negative Abfrage für eine Charge hatte ihre Ursache in einem anfänglichen Übermittlungsfehler. Da die Impfung in Berlin stattgefunden haben soll, habe es in Duisburg keine weiteren Ermittlungsansätze gegeben. Die sodann von der Kammer vernommene Ärztin aus Berlin bekundete, den Kläger geimpft zu haben. Es träfe zwar zu, dass es bei ihr aufgrund der vielen Impfungen Razzien gegeben habe. Die Kriminalpolizei sei bei ihr ein- und ausgegangen, habe aber nichts gefunden, sondern gesehen, dass sie tatsächlich geimpft habe. Der Neffe des Klägers sei ihr Patient. Der Kläger selbst sei aus persönlichen Gründen (Geburt eines Kind des Neffen) in Berlin gewesen und von dem Neffen zur Impfung überzeugt und bei ihr angemeldet worden.

Nach Zwischenberatungen der Parteien und auf Vorschlag des Gerichts haben diese sich verständigt, das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.08.2022 zu beenden. Die Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung des sozialen Besitzstandes eine Abfindung in Höhe 140.000,00 Euro.

Altersgrenze von Schiedsrichtern im Profifußball

Einem Schiedsrichter steht eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung zu, wenn er aufgrund des Erreichens der Altersgrenze von 47 Jahren nicht mehr in die Schiedsrichterliste des Deutschen Fußballbundes (DFB) aufgenommen worden ist. Das hat das Landgericht Frankfurt am Main heute entschieden.

Der DFB hat die Hoheit über den Arbeitsmarkt und den Einsatz von Schiedsrichtern im deutschen Fußball (sog. „Ein-Platz-Prinzip“). In seinen Regularien ist eine Altersgrenze für die Aufnahme in die Schiedsrichterlisten im Profifußball nicht vorgesehen. Jedoch scheiden Elite-Schiedsrichter regelmäßig im Alter von 47 Jahren aus. Davon wurde in den letzten fast vier Jahrzehnten keine Ausnahme gemacht.

Der Kläger war seit vielen Jahren Schiedsrichter im Auftrag des DFB. Seit 2004 leitete er Spiele der ersten Bundesliga. Nachdem der Kläger 47 Jahre alt geworden war, nahm ihn der DFB ab der Saison 2021/2022 nicht mehr in seine Schiedsrichterliste auf. Vor dem Landgericht Frankfurt am Main hat der Kläger von dem DFB eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung und den potentiellen Verdienstaufschlag für die Saison 2021/2022 verlangt sowie die Feststellung, dass der DFB auch künftige Schäden (z.B. Verdienstaufschlag) zu ersetzen habe.

In einem heute verkündeten Urteil hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 48.500 Euro wegen einer Diskriminierung aufgrund seines Alters nach dem sog. Antidiskriminierungsgesetz zugesprochen. Für diesen Entschädigungsanspruch sei es ausreichend, wenn das Alter mitsächlich für die Beendigung der Schiedsrichterlaufbahn war. Ob auch andere Gründe eine Rolle spielten, sei rechtlich nicht maßgeblich.

Wenngleich in den Regelwerken des DFB eine Altersgrenze für Schiedsrichter nicht schriftlich fixiert sei, bestehe aber tatsächlich eine praktizierte Altersgrenze von 47 Jahren. Denn die Bewerber würden ab die-

sem Lebensjahr nahezu ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt und der DFB habe die Bedeutung dieses Alters für das Ende einer Schiedsrichtertätigkeit auch öffentlich bekundet.

Es sei im Ergebnis willkürlich und daher nach den Regeln des Antidiskriminierungsgesetzes nicht gerechtfertigt, auf eine feste Altersgrenze von 47 Jahren abzustellen. „Zwar hat das Alter aus biologischen Gründen eine statistische Relevanz für die Eignung als Schiedsrichter, weil mit ihm die Leistungsfähigkeit nachlässt und das Verletzungsrisiko steigt“, so die Kammer. „Warum gerade das Alter von 47 Jahren für die Leistungsfähigkeit eines Elite-Schiedsrichters ausschlaggebend sein soll, wurde nicht dargelegt, etwa durch einen wissenschaftlichen Nachweis oder einen näher begründeten Erfahrungswert.“

Und weiter: „Es ist nicht ersichtlich, weshalb die individuelle Tauglichkeit der relativ geringen Anzahl von Bundesligaschiedsrichtern nicht in einem an Leistungskriterien orientierten transparenten Bewerbungsverfahren festgestellt werden könnte.“ Adäquate und gegebenenfalls wiederholte Leistungstests und -nachweise seien gegenüber einer starren Altersgrenze vorzugswürdig.

Für die Höhe der Entschädigung war nach der Urteilsbegründung unter anderem maßgeblich, dass das Antidiskriminierungsgesetz Sanktionscharakter hat. Die Richter bzw. die Richterin befanden zudem: „Die Benachteiligung des Klägers wiegt grundsätzlich schwer, weil sie von dem wirtschaftsstarke und eine Monopolstellung innehabenden Beklagten bewusst, (...) und ohne Rechtfertigungsansatz erfolgte.“

Ohne Erfolg blieb jedoch die Forderung des Klägers auf Ersatz von materiellen Schäden, insbesondere auf Zahlung von Verdienstaufschlag. Insoweit wurde seine Klage gegen den DFB abgewiesen. „Der Kläger hat nicht dargetan, dass er ohne die Altersgrenze tatsächlich bei der Listenaufstellung berücksichtigt worden wäre“, befanden die Richter. Dafür hätte er nicht nur erklären und unter Umständen beweisen müssen, „dass er nicht nur für die Stelle geeignet, sondern vielmehr der ‚bestgeeignetste‘ Bewerber war.“ Diesen Nachweis habe der Kläger nicht erbracht.

Das heutige Urteil (Az.: 2-16 O 22/21) ist nicht rechtskräftig.

Es kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main angefochten werden. Die Entscheidung wird in Kürze unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de abrufbar sein.

Versetzung ins Ausland

Der Arbeitgeber kann aufgrund seines arbeitsvertraglichen Direktionsrechts den Arbeitnehmer anweisen, an einem Arbeitsort des Unternehmens im Ausland zu arbeiten, wenn nicht im Arbeitsvertrag ausdrücklich oder den Umständen nach konkludent etwas anderes vereinbart worden ist. § 106 GewO begrenzt das Weisungsrecht des Arbeitgebers insoweit nicht auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausübung des Weisungsrechts im Einzelfall unterliegt nach dieser Bestimmung allerdings einer Billigkeitskontrolle.

Der Kläger ist seit Januar 2018 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin – beides international tätige Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im europäischen Ausland – als Pilot beschäftigt. Arbeitsvertraglich war die Geltung irischen Rechts und ein Jahresgehalt von 75.325,00 Euro brutto vereinbart. Aufgrund eines von der Beklagten mit der Gewerkschaft Vereinigung Cockpit (VC), deren Mitglied der Kläger ist, geschlossenen Vergütungstarifvertrags verdiente er zuletzt 11.726,22 Euro brutto monatlich. Stationierungsort des Klägers war der Flughafen Nürnberg. Der Arbeitsvertrag sieht vor, dass der Kläger auch an anderen Orten stationiert werden könne. Aufgrund der Entscheidung, die Homebase am Flughafen Nürnberg Ende März 2020 aufzugeben, versetzte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 20. Januar 2020 zum 30. April 2020 an ihre Homebase am Flughafen Bologna. Vorsorglich sprach sie eine entsprechende Änderungskündigung aus, die der Kläger unter dem Vorbehalt ihrer sozialen Rechtfertigung annahm.

Der Kläger hält seine Versetzung nach Bologna für unwirksam und hat im Wesentlichen gemeint, das Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 106 Satz 1 GewO erfasse nicht eine Versetzung ins Ausland. Zumindest sei eine solche unbillig, weil ihm sein tariflicher Vergütungsanspruch entzogen werde und ihm auch ansonsten erhebliche Nachteile entstünden. Dagegen hat die Beklagte gemeint, § 106 Satz 1 GewO lasse auch eine Versetzung ins Ausland zu, zumal als Alternative nur eine betriebsbedingte Beendigungskündigung in Betracht gekommen wäre. Ihre Entscheidung wahre billiges Ermessen, es seien alle an der Homebase Nürnberg stationierten Piloten ins Ausland versetzt worden, ein freier Arbeitsplatz an einem inländischen Stationierungsort sei nicht vorhanden gewesen. Zudem habe sie das mit der Gewerkschaft VC in einem „Tarifsozialplan bzgl. Stilllegung/Einschränkung

von Stationierungsorten" vorgesehene Verfahren eingehalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Bejahung der Anwendbarkeit deutschen Rechts nach Art. 8 Rom I-Verordnung die Berufung des Klägers zurückgewiesen und angenommen, die Versetzung des Klägers an die Homebase der Beklagten am Flughafen Bologna sei nach § 106 Satz 1 GewO wirksam.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers blieb vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne Erfolg.

Stellt einmaliges Lachen eines ehrenamtlichen Richters ein ungebührliches Verhalten dar?

Auch das ungebührliche Verhalten eines ehrenamtlichen Richters in der mündlichen Verhandlung kann eine grobe Amtspflichtverletzung i.S.v. § 27 ArbGG darstellen. Handelt es sich nicht um eine beharrliche, sondern um eine singuläre Pflichtverletzung, muss diese so gewichtig sein, dass ein weiteres Festhalten am ehrenamtlichen Richter Verhältnis dem Ansehen der Rechtspflege entgegensteht. Fraglich ist, wie das einmalige Lachen eines ehrenamtlichen Richters zu bewerten ist?

Der Sachverhalt:

In einem einstweiligen Verfahren ging es um die Abgabe einer sog. Konfliktmineralien Deklaration (CMRT) durch den Verfügungskläger zum Bezug von Rohstoffen bzw. weiterverarbeiteten Rohstoffen durch die Verfügungsbeklagte aus Konfliktregionen, in den Rohstoffe auch unter menschenrechtswidrigen Umständen wie Kinderarbeit gewonnen werden. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten erläuterte zu Beginn der Verhandlung die Bedeutung dieser Deklaration und in welchem Zusammenhang diese abzugeben sei, wobei er sich zur Verdeutlichung der Metapher der sog. „Rohstoffe wie Blutdiamanten“ bediente.

In der sich daran anschließenden langen Verhandlung beanstandete der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten mehrfach, dass die Vorsitzende keinen Blickkontakt mit ihm im Dialog halte. Zum Ende der Verhandlung, als sich der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten in einem längeren Austausch mit dem Verfügungskläger befand, lachte der ehrenamtliche Richter A. laut über die Ausführungen. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten empfand dieses Lachen

als ein verletzendes, sich über andere aufschwingendes Lachen. Daraufhin stellte der Verfahrensbevollmächtigte einen Befangenheitsantrag.

Die Senatsverwaltung (Antragstellerin) war der Ansicht, dass der ehrenamtliche Richter gem. § 27 ArbGG seines Amtes zu entheben sei, weil er seine Amtspflichten grob verletzt habe. Das LAG hat den Antrag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Gründe:

Es lag keine grobe Amtspflichtverletzung i.S.v. § 27 Satz 1 ArbGG vor.

Die Amtspflichtverletzung muss in ihrem Ausmaß eine grobe sein. Objektiv liegt eine grobe Pflichtverletzung dann vor, wenn es sich im konkreten Fall um einen schwerwiegenden Verstoß gegen eine Amtspflicht handelt, der es erforderlich macht, zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege den Richter seines Amtes zu entheben.

Dies kann etwa bei der wiederholten Verletzung der Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses oder einer beständigen Verweigerung der Eidesleistung der Fall sein. Dazu kann aber auch das ungebührliche Verhalten bei den Sitzungen zählen. Grundsätzlich muss aber eine gewisse Beharrlichkeit der Pflichtverletzung vorliegen oder die singuläre Pflichtverletzung so gewichtig sein, dass ein weiteres Festhalten am ehrenamtlichen Richter Verhältnis der Wahrung des Ansehens der Rechtspflege entgegensteht.

Daran fehlte es allerdings im vorliegenden Fall. Der ehrenamtliche Richter hatte zwar gelacht, und zwar sowohl im Zusammenhang mit dem Begriff der „Blutdiamanten“ als auch im Zusammenhang mit der Forderung des Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten, dass die Vorsitzende Richterinnen ihn anzusehen hätte.

Allerdings blieb unwidersprochen und unstrittig, dass auch vor dem Befangenheitsantrag nicht nur der ehrenamtliche Richter, sondern auch andere Verfahrensbeteiligte gelacht hatten.

Eine Beharrlichkeit der Pflichtverletzung des seit 2019 berufenen ehrenamtlichen Richters oder gar eine verfassungsfeindliche Gesinnung konnte die Kammer nicht erkennen. Schließlich war die beschriebene Prozesssituation der Auslöser für das – pflichtwidrige – Lachen des ehrenamtlichen Richters und keine Ablehnung in Form eines Auslachsens der berechtigten Forderung nach Deklaration von Rohstoffen, die unter menschenunwürdigen Umständen wie etwa Kinderarbeit gewonnen werden.



Das Land, das Dorf, der Hof – ein Raum, in dem sich bundesrepublikanische Nachkriegsgesellschaft formierte

Buchneuerscheinung von Wolfgang Hardtwig

Der Historiker Prof. em. Wolfgang Hardtwig, geb. in Reit im Winkl/Oberbayern, veröffentlicht seine Autobiografie: „Der Hof in den Bergen. Eine Kindheit und Jugend nach 1945“

Ein Stück intellektueller Heimatliteratur, in ihrer Art neu und wegweisend.

Wolfgang Hardtwig, Emeritus der Humboldt-Universität zu Berlin, lehrte viele Jahre Ge-

schichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Generationen von Historikerinnen und Historikern beeinflusste er mit seinem Ansatz einer politischen Kulturgeschichte. Seine Autobiografie der Kindheits- und Jugendjahre bricht die eigene Theorie herunter und lässt ihn in seine oberbayerische Heimat zurückkehren. Landschaft und Natur als Szenerie einer Nachkriegskindheit

Herausgekommen ist: Das Portrait eines Dorfes in Oberbayern in der Nachkriegszeit, seiner sozialen, religiösen und politischen Ordnungen. Mit den Erinnerungen an seine alte Heimat Reit im Winkl lässt Hardtwig eine untergegangene Welt auferstehen – eine Welt, die sich vor der Kulisse einer beeindruckenden Naturlandschaft als ein großes Abenteuer darbot, mit vielen Erlebnissen, die heute geradezu exotisch anmuten, schon weil uns die Sprache zur Beschreibung mancher ihrer Umstände und bäuerlichen Gegenstände abhanden gekommen ist. So entstehen starke, sehnsuchtsvolle Bilder: Man würde selbst gerne diese Luft atmen, tun, was Kinder nach dem Krieg auf dem Land so anstellten. Aber jeglicher Heimat und Folklo-

rekitsch ist vermieden – selbst wenn als Pointe tatsächlich für einige Sätze die Reit im Winkler Volksmusikstars des deutschen Fernsehens Maria und Margot Hellwig ihren Auftritt auf der Bühne dieses Buches haben. Stattdessen treten die Härten dieses vielfach noch sehr kargen bäuerlichen Lebens hervor.

Der Hof in den Bergen war das Refugium der Familie. Als die Bombennächte im Zweiten Weltkrieg in München zu bedrohlich wurden, beschloss die Familie, in den Bauernhof bei Reit im Winkl umzuziehen, den der Großvater (Eduard Hamm) 1932 gekauft hatte. Hamm war bayerischer Landtagsabgeordneter und Minister, später Reichstagsabgeordneter und wichtiger Politiker der Weimarer Republik, liberaler Wirtschaftsminister, dann Vorstand des Industrie- und Handelstags, ehe er im Widerstand gegen Hitler aktiv wurde. Nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 holte ihn die Gestapo vom Hof ab. Er starb unter bis heute nicht restlos aufgeklärten Umständen. Der Großvater blieb auch danach die prägende Figur der Familie. Politiker wie Theodor Heuss und andere Bekannte und Freunde der weithin vernetzten Familie tauchten besuchsweise auf dem Hof auf und hielten die Verbindung zur Welt draußen aufrecht.

Vergangenheitsverlag

Für immer Recht und Freiheit: Der Parlamentarische Rat 1948/49

Die Düsseldorfer Fotografin Erna Wagner-Hehmke hat 1948 und 1949 im Auftrag des Landes Nordrhein- Westfalen die Arbeit des Parlamentarischen Rates in Bonn dokumentiert.

Die Bilder zeigen die Entstehung des Grundgesetzes in vielen bisher unbekannt Details und mit faszinierenden Einblicken in die praktische Arbeit an einer demokratischen Verfassung für ein Land, dessen erste Republik zerfiel, das in eine Diktatur, in Krieg und Völkermord abgerutscht war und vor der Teilung stand. Wer das Grundgesetz, seine Besonderheiten und seine große Bedeutung für unsere Gesellschaft und ihr politisches Funktionieren bis heute verstehen will, kommt an diesen Bildern nicht vorbei.

Greven Verlag

Allein gegen Hitler

Leben und Tat des Johann Georg Elser

Am 8. November 1939 explodierte im Münchner Bürgerbräukeller eine Bombe. Eigentlich hätte sie Adolf Hitler töten sollen,

CCB-Service-Club

Für unsere Mitglieder haben wir den CCB-Service-Club gegründet. Mit einer Mitgliedschaft im CCB-Service-Club haben Sie die Möglichkeit, Versicherungsleistungen des Automobilclubs von Deutschland (AvD) vergünstigt in Anspruch zu nehmen.

Der AVD bietet folgende Leistungen:

- **Pannenservice**
Schnelle und zuverlässige Pannenhilfe in Deutschland bzw. Europa
- **Medical-Service**
Medizinische Hilfe. Krankenrücktransport im Lear-Jet – falls medizinisch notwendig
- **Unfall-Service**
Tel. Rechtsauskunft, kostenlose Kalkulation der Reparaturkosten u.v.m.
- **Werkstatt-Service**
Kostenlose Service-Checks, mit denen Sie viel Geld sparen können
- **Reise-Service**
5 Prozent-Club-Bonus bei renommierten Reiseveranstaltern

Infos: www.ccb.info

avd@avd.de



während er gerade eine Rede hielt. Wenn dieser Plan aufgegangen wäre, hätten der Zweite Weltkrieg und mit ihm die Weltgeschichte einen völlig anderen Verlauf genommen. Doch der «Führer» verließ vorzeitig den Saal und kam mit dem Leben davon. Dieses Buch erzählt die Geschichte des Mannes, der die Tat ganz allein plante und ausführte: Johann Georg Elser.

Früher als die meisten Deutschen erkannte der Schreiner Georg Elser, dass Hitlers Regime Krieg und Verderben bedeutete. Um das zu verhindern, fasste er den Entschluss zum Attentat, konstruierte – technisch perfekter als die Offiziere des militärischen Widerstands – eine Bombe samt Zündmechanismus und versteckte sie unbemerkt in einer Säule des Bürgerbräukellers. Heute ist Elser zwar fast so berühmt wie die Geschwister Scholl und Graf Stauffenberg, der Held des 20. Juli 1944. Aber als Person blieb er unbekannt.

Dieses akribisch recherchierte Lebensbild zeigt den Schreiner aus Königsbrunn in seinem sozialen, historischen und persönlichen Kontext. Wolfgang Benz holt damit nach, was längst überfällig ist: eine wissenschaftlich fundierte Biografie des einfachen Mannes aus dem Volk, der zur Einsicht in die verbrecherische Natur des NS-Regimes gelangte und sich bis zur letzten Konsequenz zum Widerstand entschloss.

CH Beck Verlag

Andreas Englisch

Das Vermächtnis von Papst Franziskus

Wie der Kämpfer im Vatikan die katholische Kirche verändert hat

**ZEHN JAHRE PAPST FRANZISKUS:
ANDREAS ENGLISCH ZIEHT BILANZ**

REGIONALVERBAND MITTE:

Dank an Klaus-Peter Mitezki



Am 13. März 2013 erschütterte ein Schock die Spitze der katholischen Kirche. Die Wahl des argentinischen Erzbischofs Jorge Mario Bergoglio veränderte schlagartig das Machtgefüge im Vatikan. Der neue Papst, der sich Franziskus nannte, schien ein Rebelle zu sein. Er zwang sein Gefolge, dorthin zu schauen, wo die Welt am liebsten wegsah. Franziskus besuchte die überfüllten Lager der Flüchtlinge auf Lesbos in Griechenland, die Überlebenden des Völkermords an den Rohingya in Myanmar. Er tröstete Aidskranke in Mosambik, hungernde Kinder in Madagaskar, Frauen, die als Sklavinnen verkauft worden waren, auf Malta. Er war in den Slums, nicht in den Palästen zu Hause und machte keinen Hehl daraus, dass er auch ein politischer Papst ist.

Immer wieder ging es Franziskus auch um die Schuld seiner Kirche. Er schwieg vor Fassunglosigkeit auf den Friedhöfen der verscharrten Kinder, die in katholischen Internaten in Kanada gestorben waren, er drückte seine Scham aus für die sexualisierte Gewalt, die katholische Priester und Ordensleute Kindern und Jugendlichen angetan hatten.

Andreas Englisch erzählt die spannenden Hintergründe der spektakulären Erfolge und Niederlagen des Papstes. Er erlebte, wie es Franziskus gelang, mit den Oberhäuptern des schiitischen Islam in Abu Dhabi ein Abkommen gegen Terroristen zu schmieden, und wie seine Bemühungen, den russischen Patriarchen Kyrill zu einer Allianz für den Frieden zu bewegen, krachend scheiterten. Sein Buch beleuchtet zehn Amtsjahre eines der ungewöhnlichsten Päpste aller Zeiten, der eine Kirche regiert, die mit dem Rücken zur Wand steht und nach 2000 Jahren die Bedeutungslosigkeit fürchtet.

C. Bertelsmannverlag

Führung und Verantwortung

Angela Merkels Außenpolitik und Deutschlands künftige Rolle in der Welt

Erscheinungstermin 15.02.2023

Ein einmaliger Insiderblick:

Der Ex-Sicherheitsberater von Angela Merkel und ehemalige UNO-Botschafter über die Hintergründe und Konsequenzen deutscher Außenpolitik der letzten 15 Jahre sowie Deutschlands neue Rolle in der Welt.

Christoph Heusgen ist seit Februar 2022 der neue Chef der Münchner Sicherheitskonferenz, die 2023 vom 17. bis 19. Februar stattfand.

Christoph Heusgen, seit Februar 2022 Chef der Münchener Sicherheitskonferenz, zeigt in seinem Buch, was geschehen muss, damit Deutschland eine neue, aktive Rolle in der Welt spielen kann.

Der ehemalige Sicherheitsberater von Angela Merkel und UNO-Botschafter von 2017 bis 2021 hat die deutsche Außenpolitik der letzten fünfzehn Jahre begleitet wie kaum ein anderer.

Angesichts der Zeitenwende durch den Ukraine-Krieg plädiert er nun für einen neuen deutschen Kurs in der Außenpolitik. Sehr persönlich und dabei intellektuell stets anregend beschreibt er die Herausforderungen und Weichenstellungen unter Angela Merkels Kanzlerschaft – und skizziert zugleich das Bild einer zukünftigen aktiven Politik. Wir müssen unser außenpolitisches Denken verändern: Denn der Systemwettbewerb findet nicht mehr zwischen West und Ost statt, sondern zwischen Gewalt und Recht.

Und Deutschland muss in diesem Ringen eine selbstbewusste Führungsrolle übernehmen.

Siedler Verlag

Viele Jahrzehnte war Klaus Peter Mitezki die Stütze der CGPT im Bereich Hessen und im Regionalverband Mitte.

Er gehörte zu den Gründern der CGP/CGPT im Bereich des Post- und Fernmeldetechnischen Zentralamtes PTZ/FTZ.

Er war der Vorsitzende des Bezirks PTZ/FTZ Darmstadt. Als Angestellter vertrat Klaus-Peter Mitezki die Kolleginnen und Kollegen im Personalrat und später nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost im Betriebsrat.

Auch in den Stufenvertretungen war er tätig. Bei den Sozialwahlen wurde er mehrfach in die Selbstverwaltung der ehemali-

gen Postbetriebskrankenkasse später BKK Wolfsburg und heute Barmer entsandt.

Er war auch ein Rentenfachmann und gab den Kolleginnen und Kollegen manchen wichtigen Tipp. Klaus-Peter Mitezki leitet seit vielen Jahren den CGPT Ortsverband Darmstadt. Er war acht Jahre Mitglied im Bundesvorstand und noch länger Vorsitzender des Regionalverbands Mitte.

Diese Funktion gab er kürzlich auf. CGPT-Bundesvorsitzender Ulrich Bösl würdigte die Arbeit von Mitezki und dankte ihm herzlich auf der Regionalversammlung. Klaus-Peter Mitezki wurde stets von seiner leider zu früh verstorbenen Frau unterstützt. *U.B.*

REGIONALVERBAND MITTE:

Mitte auf klaren Kurs – neues Leitungsteam gewählt



Foto von links: Walter Motz, Thorsten Schäfer, Wolfgang Schratz, Manfred Lauer und Ulrich Bösl

Auf der Sitzung des Regionalverbandes Mitte in Großlüder wurde ein neues Leitungsteam gewählt.

Der bisherige Regionalvorsitzende Klaus-Peter Miteziki kandidierte nicht mehr für das Amt (siehe extra Bericht). Aber bevor es zu den Wahlen ging, gaben

Walter Motz und Ulrich Bösl Berichte ab zur Arbeit vor Ort und bundesweit. Gewählt wurde ein neues Leitungsteam mit Thorsten Schäfer und Johannes Rehm als Sprecher. Für Finanzen und Geschäftsführung wurde Walter Motz bestätigt. Yvonne Rehm ist weiterhin Schriftführerin. Beisitzer im Team sind Ivanka Beronja,

Manfred Lauer, Uwe Kronschwitz und Markus Simon. Kassenprüfer sind Wolfgang Schratz und Helmut Müller. Für 25 Jahre Mitgliedschaft in der CGPT konnten Walter Motz und Ulrich Bösl, Thorsten Schäfer, Wolfgang Schratz und Manfred Lauer auszeichnen.

CHORMUSICAL MARTIN LUTHER KING:

Eine Million Euro für Brot für die Welt!

Berlin, Lemgo, 13.03.2023 – Eine Million Euro für Brot für die Welt – die Freude bei der Aufführung des Chormusicals Martin Luther King am 12. März in der Phoenix Contact Arena in Lemgo war riesig. Dank der Spenden des Publikums konnte der Veranstalter der Show, die Stiftung Creative Kirche aus Witten, die Spendenschwelle von einer Million Euro zugunsten von Brot für die Welt überschreiten.

Die Stiftung sammelt schon seit 2010 bei diversen Chor-Veranstaltungen in Deutschland Spenden für Brot für die Welt, dem Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland. In Lemgo waren alle Besuchenden des Chormusicals eingeladen, metaphorisch in Martin Luther Kings Fußstapfen zu treten. Anknüpfend an die inspirierende Geschichte des amerikanischen Bürgerrechtlers und seinem „Traum“ von einer gerechteren Welt soll auch ihre

Spende für mehr Gerechtigkeit in der Welt sorgen.

Die Spenden beim Chormusical Martin Luther King finanzieren derzeit den Bau von Trinkwasserspeichern in Kenia. Denn ohne Wasser gibt es keine Gerechtigkeit. Dabei reiht sich das Musical in eine Reihe von unterschiedlichen Chorprojekten der Stiftung Creative Kirche ein, die schon für unterschiedliche Projekte von Brot für die Welt in Bangladesch, Burkina Faso und Kamerun Spenden gesammelt haben.

Einen großen Beitrag zu der Gesamtspendensumme von einer Million Euro haben auch viele Laienchöre in der gesamten Bundesrepublik geleistet. Sie organisierten Benefizkonzerte, sangen bei Aktionen wie der „Nacht der Chöre“ mit, klärten ihr Publikum über entwicklungspolitische Lösungen auf und sammelten bei diesen Veranstaltungen Spenden. „Die Creative Kirche

schaft es seit vielen Jahren, Menschen aus allen Teilen des Landes zusammenzubringen und zu begeistern – nicht zuletzt mit ihren mitreißenden Chor-Projekten.“, freut sich Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin von Brot für die Welt. „Für das herausragende Engagement und die großzügigen Spenden für unsere Arbeit danke ich auch im Namen unserer Projektpartner der Stiftung, den vielen Laienchören und natürlich den Zuschauerinnen und Zuschauern des Chormusicals Martin Luther King von Herzen.“ Darrin Byrd, der Darsteller des Titelhelden Martin Luther King im Chormusical, betont stolz: „Die Tatsache, dass die Menschen ihr Geld spenden, zeigt, dass Kings Traum Wirklichkeit wird“.

Das Chormusical tourt noch bis Ende 2023 durch Deutschland. Tickets für alle Aufführungsorte gibt es unter www.king-musical.de/tickets

Informationsanforderung

Ich interessiere mich für die Arbeit der Christlichen Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation – CGPT und bitte daher um Zusendung weiteren Infomaterials an meine nachstehende Adresse:

**Einsenden an die
CGPT-Bundesgeschäftsstelle
Alfredstraße 155
45131 Essen
oder an die Landes-/Regionalverbände**



BEITRITTSERKLÄRUNG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

CGPT Bundesgeschäftsstelle
Alfredstr. 155
45131 Essen
Tel.: 0201/85796540
Fax: 0201/85796549
Internet: www.cgpt.de

Ich erkläre meinen Beitritt zur Christlichen Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation

Name		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße		PLZ Wohnort			
Telefon	Handy		E-Mail		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		<input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> Handy <input type="checkbox"/> E-Mail <u>(geschäftlich)</u>		
Arbeitgeber: Unternehmen		Niederlassung / Bereich		Unternehmen - Kennziffer	
Beamter / Beamtin Arbeitnehmer(in) Auszubildende(r) Ruheständler(in)		Personalnummer			
Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe		Brutto-Einkommen monatlich	Zahl der Kinder gem. LStK	Wochenarbeitszeit Std.	Ich wünsche "Das Personal" <input type="checkbox"/> gedruckt <input type="checkbox"/> digital
Eintritt in die CGPT zum		Vormitgliedschaft bei	von	bis	
Bankverbindung für Beitragseinzug:		IBAN			
Bank:		DE _____			
monatlicher Beitrag (*)	Beitrag ab (*)	Einzug: monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>		Einzug: am 1. <input type="checkbox"/> am 15. d. Monats <input type="checkbox"/>	
Überreicht durch: Name		LV/RV	Telefon/Handy		

(*) Spalte: „monatlicher Beitrag“ und „Beitrag ab“ wird von der CGPT laut gültiger Satzung errechnet und ausgefüllt.

Gläubiger Identifikationsnummer: **DE2900000241656**

Mandatsreferenz: _____ (wird von der CGPT eingesetzt!)

SEPA – Lastschriftmandat

Ich ermächtige die CGPT Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der CGPT auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mir ist bekannt, dass die CGPT den Beitrag nach Gehaltserhöhungen prozentual anpasst.

Ich verpflichte mich, Änderungen der Bankverbindung der CGPT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehende Kosten für eine Rücklastschrift werden nicht von der CGPT übernommen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die oben genannten Angaben zu meiner Person unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutz-gesetzes bei der CGPT gespeichert werden.

Diese Einverständniserklärung kann ich nur gegenüber der CGPT widerrufen.

Datenschutz:

- Ich bestätige, dass ich die Datenschutzerklärung der CGPT (www.cgpt.de) gelesen habe.
- Ich bitte um Zusendung der Datenschutzerklärung der CGPT.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Kontaktadressen:

LV Baden-Württemberg
Hubert Lichtensteiger
Memminger Str. 44/4
88299 Leutkirchen
Tel.: (p) 07561/36 41
Mobil: 0160/94 76 98
e-mail: hubert.lichtensteiger@cgpt.de

CGPT LV Bayern
Martha Moser
Oskar-Maria-Graf-Ring 35
81737 München
Tel.: 089/54 37 09 97
e-mail: LV-Bayern@cgpt.de

RV Mitte
Schwambstr. 7
64287 Darmstadt
Tel./Fax: 06151/4 57 12
e-mail: RV-Mitte@cgpt.de

LV Nordrhein-Westfalen/ Nordwest
U. Brüggemann
Alfredstraße 155
45131 Essen
Tel.: 0201/857 965 40
Fax: 0201/857 965 49
Mobil: 0171 7819847
e-mail: LV-NRW@cgpt.de

RV Ost
H. Bettführ
Glasgower Str. 32
13349 Berlin
Tel.: 0177 346 80 22
e-mail: RV-Ost@cgpt.de

CGPT-Bundesgeschäftsstelle
Alfredstraße 155
45131 Essen

